

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 3

Kiel, den 3. März

2003

	Inhalt	Seite
I.	Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
	Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes Vom 7. November 2002	50
	Rechtsverordnung zur Änderung des Kirchenmusikergesetzes Vom 4. Februar 2003	52
	Rechtsverordnung über die Gewährung von Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld (Umzugskostenverordnung – UKVO) Vom 18. Dezember 2002	58
II.	Bekanntmachungen	
	Satzung zur Änderung der Finanzsatzung für den Kirchenkreis Stormarn Vom 8. Januar 2993	60
	Berichtigung der Bekanntmachung der Satzung für den Kirchenkreis Eutin (GVOBl. S. 30) Vom 10. Februar 2003	61
	Satzung des Kirchenkreisverbandes Evangelisches Zentrum Rissen Vom 4. Dezember 2002	61
	Wirtschaftsplan 2003 des Kirchenkreisverbandes Evangelisches Zentrum Rissen Vom 14. Februar 2003	64
	Namensänderung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oldenswort, Kirchenkreis Eiderstedt	64
	Erste Änderungssatzung zur Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Preetz/Raisdorf – Friedhofswesen (1. ÄndS KGV) Vom 31. Januar 2003	64
	Pfarrstellenänderung	64
	Pfarrstellenerrichtungen	64
III.	Pfarrstellenausschreibungen der Landeskirchen Nordelbiens, Mecklenburgs und Pommerns	65
IV.	Stellenausschreibungen	68
V.	Personalnachrichten	69
	Beilage: – Register 2002 –	

Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche

Die Evangelische Kirche in Deutschland hat am 7. November 2002 das Dritte Kirchengesetz zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche beschlossen (ABL.EKD 2002 S. 392).

Der Wortlaut wird nachstehend bekannt gegeben:

Nordelbisches Kirchenamt
G ö r l i t z
Oberkirchenrätin

Az.: 3760-1-DA I

*

Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes

Vom 7. November 2002

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat aufgrund von Artikel 10 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes

Das Mitarbeitervertretungsgesetz vom 6. November 1992 (ABL.EKD 1992 S. 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1996 (ABL.EKD 1997 S. 41; 1997 S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes und des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 5. November 1998 (ABL.EKD 1998 S. 478), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach § 6 wird die Angabe „§ 6 a Gesamtmitarbeitervertretung im Dienststellenverbund“ eingefügt.
 - b) In der Angabe zu § 23 wird das Wort „, Ausschüsse“ gestrichen.
 - c) Nach § 23 wird die Angabe „§ 23 a Ausschüsse“ eingefügt.
 - d) Nach § 52 wird die Angabe „§ 52 a Mitwirkung in Werkstätten für behinderte Menschen und in Angelegenheiten weiterer Personengruppen“ eingefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden vor dem Wort „Einrichtungen“ die Wörter „rechtlich selbständigen“ eingefügt.
 - b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt: „In rechtlich selbständigen Einrichtungen der Diakonie mit mehr als 2.000 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen können Teildienststellen abweichend vom Verfahren nach Satz 1 durch Dienstvereinbarung gebildet werden. Besteht eine Gesamtmitarbeitervertretung, ist diese Dienstvereinbarungspartner der Dienststellenleitung.“
3. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

„§ 6 a
Gesamtmitarbeitervertretung
im Dienststellenverbund

(1) Ein Dienststellenverbund liegt vor, wenn die einheitliche und beherrschende Leitung einer Mehrzahl recht-

lich selbständiger diakonischer Einrichtungen bei einer dieser Einrichtungen liegt. Eine einheitliche und beherrschende Leitung ist insbesondere dann gegeben, wenn Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für Funktionen nach § 4 für mehrere Einrichtungen des Dienststellenverbundes bestimmt und Entscheidungen über die Rahmenbedingungen der Geschäftspolitik und der Finanzausstattung für den Dienststellenverbund getroffen werden.

(2) Auf Antrag der Mehrheit der Mitarbeitervertretungen eines Dienststellenverbundes ist eine Gesamtmitarbeitervertretung zu bilden; bei zwei Mitarbeitervertretungen genügt der Antrag einer Mitarbeitervertretung.

(3) Die Gesamtmitarbeitervertretung des Dienststellenverbundes ist zuständig für die Aufgaben der Mitarbeitervertretung, soweit sie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus mehreren oder allen Dienststellen des Dienststellenverbundes betreffen.

(4) Für die Gesamtmitarbeitervertretung des Dienststellenverbundes gelten im übrigen die Vorschriften des § 6 Absätze 3 bis 6 sinngemäß.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Wird die Neubildung einer Mitarbeitervertretung dadurch erforderlich, dass Dienststellen gespalten oder zusammengelegt worden sind, so bleiben bestehende Mitarbeitervertretungen für die jeweiligen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zuständig, bis die neue Mitarbeitervertretung gebildet worden ist, längstens jedoch bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Wirksamwerden der Umbildung.

(3) Geht eine Dienststelle durch Stilllegung, Spaltung oder Zusammenlegung unter, so bleibt die Mitarbeitervertretung so lange im Amt, wie dies zur Wahrnehmung der mit der Organisationsänderung im Zusammenhang stehenden Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte erforderlich ist.“

5. Dem § 9 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „Besteht die Dienststelle bei Erlass des Wahlausschreibens noch nicht länger als drei Monate, so sind auch diejenigen wahlberechtigt, die zu diesem Zeitpunkt Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststelle sind.“

6. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „voll geschäftsfähigen“ werden gestrichen.
 - bb) Folgender Satz 2 wird angefügt: „Besteht die Dienststelle bei Erlass des Wahlausschreibens noch nicht länger als drei Monate, so sind auch diejenigen wählbar, die zu diesem Zeitpunkt Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststelle sind.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe a) wird wie folgt gefasst: „a) infolge Richterspruchs die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzen,“.
 - bb) Die bisherigen Buchstaben a) bis c) werden Buchstaben b) bis d).

7. § 11 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
- Die Angabe „50“ wird durch die Angabe „100“ ersetzt.
 - Nach dem Wort „Wahlverfahren“ werden die Wörter „(Wahl in der Versammlung der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen)“ eingefügt.
8. § 15 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- Nach dem Wort „wählen“ wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - Die Wörter „es sei denn, die Mitarbeitervertretung ist am 30. April des Wahljahres noch nicht ein Jahr im Amt“ werden durch den folgenden Satz ersetzt: „Ist eine Mitarbeitervertretung am 30. April des Jahres der regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahl noch nicht ein Jahr im Amt, so ist nicht neu zu wählen; die Amtszeit verlängert sich um die nächste regelmäßige Amtszeit.“
9. § 23 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird das Wort „Ausschüsse“ gestrichen.
 - Absatz 3 wird gestrichen.
10. Nach § 23 wird folgender § 23 a eingefügt:
- „§ 23 a
Ausschüsse
- (1) Die Mitarbeitervertretung kann die Bildung von Ausschüssen beschließen, denen jeweils mindestens drei Mitglieder der Mitarbeitervertretung angehören müssen, und den Ausschüssen Aufgaben zu selbständigen Erledigung übertragen; dies gilt nicht für den Abschluss und die Kündigung von Dienstvereinbarungen. Die Überraschung und der Widerruf der Übertragung von Aufgaben zur selbständigen Erledigung erfordert eine Dreiviertelmehrheit der Mitglieder der Mitarbeitervertretung. Die Übertragung und der Widerruf sind der Dienststellenleitung schriftlich anzuzeigen.
- (2) In rechtlich selbständigen Einrichtungen der Diakonie mit je mehr als 150 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kann die Mitarbeitervertretung die Bildung eines Ausschusses für Wirtschaftsfragen beschließen. Der Ausschuss für Wirtschaftsfragen hat die Aufgabe, die Mitarbeitervertretung über wirtschaftliche Angelegenheiten zu unterrichten. Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, auf der Grundlage der Informationen nach § 34 Absatz 2 mindestens einmal im Jahr mit dem Ausschuss die wirtschaftliche Lage der Dienststelle zu beraten; sie kann eine Person nach § 4 Absatz 2 mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragen. Der Ausschuss für Wirtschaftsfragen kann im erforderlichen Umfang Sachverständige aus der Dienststelle hinzuziehen. Für die am Ausschuss für Wirtschaftsfragen beteiligten Personen gilt § 22 entsprechend.“
11. § 30 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden nach dem Wort „Mittel“ die Wörter „, dienststellenübliche technische Ausstattung“ eingefügt.
 - In Absatz 4 werden die Wörter „Reisekosten in Höhe der Reisekostenstufe B, ersatzweise“ gestrichen.
12. § 31 wird wie folgt geändert:
- Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - Die Wörter „im Jahr“ werden durch die Wörter „in jedem Jahr ihrer Amtszeit“ ersetzt.
- Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Die Mitarbeitervertretung kann bis zu zwei weitere ordentliche Mitarbeiterversammlungen in dem jeweiligen Jahr der Amtszeit einberufen.“
- Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Wörter „ordentliche Mitarbeiterversammlung findet“ durch die Wörter „ordentlichen Mitarbeiterversammlungen finden“ ersetzt.
 - In Satz 2 werden die Wörter „der ordentlichen Mitarbeiterversammlung“ durch die Wörter „den ordentlichen Mitarbeiterversammlungen“ ersetzt und nach den Wörtern „wenn die“ das Wort „jeweilige“ eingefügt.
- c) In Absatz 5 wird nach den Wörtern „zu der“ das Wort „jeweiligen“ eingefügt.
- d) In Absatz 7 wird das Wort „eine“ durch die Wörter „die jeweilige“ ersetzt.
13. § 34 wird wie folgt geändert:
- Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Dienststellenleitung hat die Mitarbeitervertretung einmal im Jahr über die Personalplanung, insbesondere über den gegenwärtigen und zukünftigen Personalbedarf zu unterrichten. In rechtlich selbständigen Einrichtungen der Diakonie mit je mehr als 150 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen besteht darüber hinaus einmal im Jahr eine Informationspflicht über

 - die wirtschaftliche Lage der Dienststelle,
 - geplante Investitionen,
 - Rationalisierungsvorhaben,
 - die Einschränkung oder Stilllegung von wesentlichen Teilen der Dienststelle,
 - wesentliche Änderungen der Organisation oder des Zwecks der Dienststelle.

Besteht eine Gesamtmitarbeitervertretung, ist diese zu informieren.“
 - Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und es wird folgender Satz 3 angefügt: „Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, die Mitarbeitervertretung auch über die Beschäftigung der Personen in der Dienststelle zu informieren, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zur Dienststelle stehen.“
 - Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.
14. § 35 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- In Buchstabe f) wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - Nach Buchstabe f) wird folgender Buchstabe g) angefügt: „g) Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und des betrieblichen Umweltschutzes fördern.“
15. Dem § 38 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt: „Abweichend von Satz 2 ist ein Arbeitsvertrag wirksam; die Mitarbeitervertretung kann jedoch verlangen, dass der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin solange nicht beschäftigt wird, bis eine Einigung zwischen Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung erzielt ist oder die fehlende Einigung durch Beschluss der Schlichtungsstelle ersetzt wurde.“

16. In § 42 Buchstabe k) werden die Wörter „in besonderen Fällen (aus familien- oder arbeitsmarktpolitischen Gründen)“ gestrichen.
17. In § 50 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „in einer Versammlung der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen“ eingefügt.
18. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nimmt die Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung nach staatlichem Recht wahr.“
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „300“ durch die Angabe „200“ ersetzt.
19. Nach § 52 wird folgender § 52 a eingefügt:

„§ 52 a

Mitwirkung in Werkstätten für behinderte Menschen und in Angelegenheiten weiterer Personengruppen

Die Mitwirkungsrechte behinderter Menschen in Werkstätten regelt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Rechtsverordnung. Er kann auch für weitere Gruppen von Beschäftigten, die nicht Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen nach § 2 sind, Mitwirkungsrechte durch Rechtsverordnung regeln.“

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. Januar 2003 in Kraft.

Timmendorfer Strand, den 7. November 2002

Der Präses der Synode
Der Evangelischen Kirche Deutschland
Schmude

**Rechtsverordnung zur Änderung des
Kirchenmusikergesetzes**

Vom 4. Februar 2003

Die Kirchenleitung hat nach Artikel 82 Abs. 2 und 3 der Verfassung mit Zustimmung des Hauptausschusses folgende Rechtsverordnung erlassen:

Artikel 1

§ 33 des Kirchengesetzes zur Ordnung des Kirchenmusikdienstes in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Kirchenmusikergesetz) vom 9. Juni 1979 (GVOBl. S. 195) erhält folgende Fassung:

§ 33

Prüfungsordnungen, Beschäftigungsförderung,
Ausführungsbestimmungen

Die Kirchenleitung kann das kirchenmusikalische Prüfungswesen sowie Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung von Kirchenmusikern und Kirchenmusikerinnen durch Rechtsverordnung regeln. Das Nordelbische Kirchenamt kann die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlassen.

Artikel 2

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Kiel, den 4.2.2003

Die Kirchenleitung
Maria Jepsen
Bischöfin

Az.: 3010-T III

*

**Ordnung für die Kleine (C-) Kirchenmusikprüfung
der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche**

Vom 4. Februar 2003

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 33 des Kirchenmusikergesetzes in der Fassung der Rechtsverordnung vom 11. Juni 1996 (GVOBl. S. 158) die folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Prüfungsziel

(1) Mit der Kleinen Kirchenmusikprüfung (C-Prüfung) erwirbt der Bewerber oder die Bewerberin die Anstellungsfähigkeit für C-Kirchenmusikstellen entweder im Bereich Klassische Kirchenmusik oder im Bereich Popular-Kirchenmusik.

(2) Bewerber oder Bewerberinnen, die die C-Prüfung im Bereich Klassische Kirchenmusik ablegen, erwerben die Anstellungsbefähigung für das Amt eines Kantors und Organisten oder einer Kantorin und Organistin.

(3) Bewerber oder Bewerberinnen, die die C-Prüfung im Bereich Popular-Kirchenmusik ablegen, erwerben die Anstellungsbefähigung für das Amt eines Popular-Kirchenmusikers oder einer Popular-Kirchenmusikerin.

(4) Bewerber oder Bewerberinnen, die eine eingeschränkte Prüfung nach § 8 Abs. 2 ablegen, erwerben die Anstellungsbefähigung entweder nur für das Kantoren- oder Kantorinnenamt oder nur für das Organisten- oder Organistinnenamt.

§ 2

Prüfungszweck

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Bewerber oder die Bewerberin das für die Anstellungsbefähigung und die Anstellung erforderliche fachliche Können und Wissen besitzt und für den jeweiligen kirchenmusikalischen Dienst geeignet erscheint.

§ 3

Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß für die C-Prüfung besteht aus

1. dem Landeskirchenmusikdirektor oder der Landeskirchenmusikdirektorin als dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden,
2. dem Vertreter oder der Vertreterin des Landeskirchenmusikdirektors oder der Landeskirchenmusikdirektorin sowie
3. weiteren Mitgliedern nach Maßgabe des § 4.

(2) Im Falle der Verhinderung des oder der Vorsitzenden tritt an die Stelle das Mitglied nach Absatz 1 Nr. 2. In diesem Fall wird der Prüfungsausschuß um einen Kirchenmusiker

oder eine Kirchenmusikerin im Dienst der Nordelbischen Kirche ergänzt.

(3) Das Nordelbische Kirchenamt

kann einen Vertreter oder eine Vertreterin in den Prüfungsausschuss entsenden. Er oder sie nimmt mit beratender Stimme an den Prüfungen teil.

§ 4

Prüfer und Prüferinnen

(1) Bei Bewerbern oder Bewerberinnen, die an einem von der Nordelbischen Kirche anerkannten Lehrgang zur Vorbereitung auf die C-Prüfung teilgenommen haben, gehören dem Prüfungsausschuss als weitere Mitglieder an:

1. der Leiter oder die Leiterin des Lehrgangs sowie
2. Lehrkräfte des Lehrgangs nach Maßgabe des von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vor Beginn der Prüfung aufgestellten Prüfungsplans je für ihr Fach.

(2) Bei Bewerbern oder Bewerberinnen, die an Hochschulen im Bereich der Nordelbischen Kirche an einem von der Nordelbischen Kirche anerkannten Lehrgang zur Vorbereitung auf die C-Prüfung teilgenommen haben, gehören dem Prüfungsausschuss als weitere Mitglieder an:

1. der Fachbereichsleiter oder die Fachbereichsleiterin Musik der jeweiligen Hochschule,
2. der von der Nordelbischen Kirche eingesetzte Studienleiter oder die Studienleiterin sowie
3. weitere Prüfer oder Prüferinnen, vorwiegend Lehrkräfte des Lehrgangs nach Maßgabe der von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vor Beginn der Prüfungen aufgestellten Prüfungsplans je für ihr Fach.

(3) Bei Bewerbern oder Bewerberinnen, die am Lehrgang „Popular-Kirchenmusik“ der Nordelbischen Kirche teilgenommen haben, gehören dem Prüfungsausschuss als weitere Mitglieder an:

1. der Fachbereichsleiter oder die Fachbereichsleiterin des musisch-kulturellen Arbeitsbereiches des Nordelbischen Jugendpfarramtes,
2. der von der Nordelbischen Kirche eingesetzte Studienleiter oder die Studienleiterin sowie
3. weitere Prüfer oder Prüferinnen, vorwiegend Lehrkräfte des Lehrgangs nach Maßgabe der von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vor Beginn der Prüfungen aufgestellten Prüfungsplans je für ihr Fach.

(4) Bei anderen Bewerbern oder Bewerberinnen bestimmt das Nordelbische Kirchenamt mit der Zulassung, ob sie sich der Prüfung bei einem der in Absatz 1, 2 oder 3 genannten Prüfungsausschüsse zu unterziehen haben oder ob ein besonderer Prüfungsausschuss gebildet werden muss.

§ 5

Einberufung des Prüfungsausschusses

Die Einberufung des Prüfungsausschusses erfolgt durch das Nordelbische Kirchenamt auf Vorschlag des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

§ 6

Zulassung zur Prüfung

(1) Die Prüfungen finden nach Bedarf statt.

(2) Zeit und Ort der Prüfungen werden den PrüfungsbeWERBERN- und bewerberinnen durch den Vorsitzenden oder

die Vorsitzende des Prüfungsausschusses rechtzeitig mitgeteilt.

(3) Der Zulassungsantrag zur Prüfung ist innerhalb der jeweils gesetzten Frist bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.

(4) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

1. Lebenslauf (mit Lichtbild) unter besonderer Berücksichtigung des Ausbildungsweges,
2. Ausbildungsnachweis nach Absatz 5,
3. Geburtsurkunde,
4. Tauf- und Konfirmationsschein,
5. das letzte Schulzeugnis sowie
6. ein Nachweis über die Teilnahme am kirchenmusikalischen Leben einer Gemeinde.

(5) Zur C-Prüfung können Kirchenmitglieder von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, in besonderen Fällen auch Mitglieder einer anderen christlichen Kirche, unter folgenden Voraussetzungen zugelassen werden:

1. Bewerber oder Bewerberinnen, die eine entsprechende kirchenmusikalische Vorbildung an einer Hochschule oder die Teilnahme an einem von der Nordelbischen Kirche anerkannten Lehrgang oder eine vom Nordelbischen Kirchenamt anerkannte entsprechende Ausbildung nachweisen.
2. Bewerber und Bewerberinnen, die den Anforderungen dieser Prüfungsordnung entsprechende Kenntnisse nachweisen können und deren Zulassung der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund einer Vorprüfung befürwortet.

(6) Die Bewerber und Bewerberinnen sollen das 16. Lebensjahr vollendet haben; über Ausnahmen entscheidet das Nordelbische Kirchenamt auf Antrag.

§ 7

Zulassungsverfahren

(1) Der Zulassungsantrag ist verbindlich. Er kann in schriftlich begründeten Ausnahmefällen bis zu drei Wochen vor dem Prüfungstermin zurückgezogen werden.

(2) Über die Zulassung entscheidet das Nordelbische Kirchenamt im Einvernehmen mit dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Entscheidung ist dem Bewerber oder der Bewerberin vom Nordelbischen Kirchenamt schriftlich mitzuteilen und bei einer Ablehnung schriftlich zu begründen.

(3) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn der Bewerber oder die Bewerberin die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 3 bis 6 oder § 14 nicht erfüllt.

§ 8

Teilung der Prüfung

(1) Für die C-Prüfung im Bereich Klassische Kirchenmusik werden die zu erbringenden Prüfungsleistungen auf die zum Nachweis der Befähigung für das Amt eines Kantors und Organisten oder einer Kantarin und Organistin (Anlage A) beschränkt.

(2) Die zu erbringenden Prüfungsleistungen können auf Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin auf die zum Nachweis der Befähigung nur zum Kantoren- oder Kantorinnenamt oder nur zum Organisten- oder Organistinnenamt erforderlichen Prüfungsteile (Anlagen C und D) beschränkt werden.

(3) Für die C-Prüfung im Bereich Popular-Kirchenmusik werden die zu erbringenden Prüfungsleistungen auf die zum Nachweis der Befähigung für das Amt eines Popular-Kirchenmusikers oder einer Popular-Kirchenmusikerin beschränkt (Anlage E).

(4) Die C-Prüfung im Bereich Popular-Kirchenmusik ist nicht teilbar.

§ 9 Prüfungsleistungen

(1) Die C-Prüfung besteht aus schriftlichen und praktisch-mündlichen Prüfungen.

(2) Die schriftlichen Prüfungen werden in den Fächern

1. Gehörbildung (Musikdiktat) und
 2. Musiktheorie (Tonsatz)
- abgelegt.

(3) Die schriftlichen Prüfungen werden unter Aufsicht durchgeführt. Jeder Bewerber und jede Bewerberin hat die Prüfungsleistungen allein und selbstständig zu erbringen. Jede schriftliche Prüfung ist von dem oder der jeweiligen Prüfenden und anschließend von einem zweiten Gutachter oder einer zweiten Gutachterin, der oder die von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird, zu beurteilen. Die Note ergibt sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen.

(4) Die praktisch-mündlichen Prüfungen nach § 8 Abs. 1 werden in folgenden Fächern abgelegt:

1. Orgelliteraturspiel
2. Orgelimprovisation / Gemeindebegleitung
3. Klavierspiel
4. Orgelkunde
5. Chorleitung
6. Gesang / Stimmbildung
7. Gemeindesingen
8. Musiktheorie / Tonsatz
9. Gehörbildung
10. Partiturspiel
11. Generalbassspiel
12. Musikgeschichte
13. Theologisches Grundwissen
14. Hymnologie
15. Liturgik und Choralkunde
16. Drittes Instrument
17. Bläserchorleitung
18. Musizieren mit Kindern

Die Fächer nach den Nummern 1), 2) und 5) bilden die Hauptfächer, die Fächer nach den Nummern 3), 4) sowie 6) bis 15) sind weitere Pflichtfächer, die Fächer nach den Nummern 16) bis 18) sind fakultative Zusatzfächer.

(5) Die praktisch-mündlichen Prüfungen nach § 8 Abs. 3 werden in folgenden Fächern abgelegt:

1. Hauptinstrument
2. Nebeninstrument
3. Chorleitung
4. Singen mit einer Gruppe
5. Musikgeschichte / Stilkunde
6. Instrumentenkunde Populärmusik
7. Tonsatz
8. Gehörbildung
9. Theologisches Grundwissen
10. Hymnologie
11. Liturgik
12. Fakultative Zusatzfächer

Hauptinstrument ist nach eigener Wahl entweder Gitarre oder Klavier / Keyboard. Nebeninstrument ist das jeweils andere Instrument.

(6) Die Dauer der einzelnen Prüfungen und die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Anlagen zur Prüfungsordnung A bis F, die Bestandteil dieser Rechtsverordnung sind.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut	13-15 Punkte
gut	10-12 Punkte
befriedigend	7-9 Punkte
ausreichend	4-6 Punkte
nicht ausreichend	0-3 Punkte

(2) Die Prüfung nach §1 Abs.1 bis 3 ist nicht bestanden, wenn

1. eines der dreifach zu bewertenden und nach § 9 Abs. 4 als Hauptfach geltenden künstlerischen Fächer (Anlage A und E) mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder
2. zwei der übrigen Fächer (Pflichtfächer) mit „nicht ausreichend“ bewertet worden sind.

(3) Leistungen, die über die Prüfungsanforderungen hinausgehen, können im Zeugnis ausdrücklich vermerkt werden.

(4) Als Prüfungsnote wird jeweils eine Gesamtnote gebildet. Für die Festsetzung der Gesamtnote wird aus den Punktzahlen sämtlicher Teilleistungen der Mittelwert gebildet, wobei die Teilleistungen in den als Hauptfächer geltenden Fächern nach § 9 Abs. 4 Nummern 1, 2 und 5 sowie nach § 9 Abs. 5 Nummer 1 dreifach, die Teilleistungen in den Fächern nach § 9 Abs. 4 Nummer 5 und 6 sowie nach § 9 Abs. 5 Nummern 2, 3, 4, 5 und 7 zweifach und die Teilleistungen in den übrigen Fächern einfach gezählt werden.

(5) Die Gesamtnote der bestandenen Prüfung lautet:

sehr gut	15,00 – 12,50 Punkte
gut	12,49 – 9,50 Punkte
befriedigend	9,49 - 6,50 Punkte
ausreichend	6,49 - 3,50 Punkte

§ 11 Zeugnis über die Prüfung

(1) Über die bestandene C-Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Einzelfächern erteilten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie vom Nordelbischen Kirchenamt zu unterzeichnen und mit dessen Siegel zu versehen.

(2) Das Zeugnis wird jeweils nur für den Bereich nach § 1 Abs. 2 bis 4 erteilt, in dem der Bewerber oder die Bewerberin geprüft worden ist.

(3) Hat der Bewerber oder die Bewerberin die Prüfung nicht bestanden, wird ihm oder ihr hierüber ein schriftlicher Bescheid erteilt. Der Mitteilung ist eine Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Note sowie über die fehlenden Prüfungsleistungen beizufügen. Die Bescheinigung muss erkennen lassen, dass die Prüfung nicht bestanden ist. Eine Rechtsbehelfsbelehrung nach § 16 Abs. 3 ist beizufügen.

§ 12

Täuschung oder Versäumnis

(1) Wenn Bewerber oder Bewerberinnen in der Prüfung zu täuschen versuchen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (0 Punkte) bewertet.

(2) Die Note „nicht ausreichend“ (0 Punkte) wird ebenfalls erteilt, wenn der Bewerber oder die Bewerberin der Prüfung unentschuldigt oder aus Gründen fernbleibt, die das Nordelbische Kirchenamt nicht anerkennt. Bei entschuldigtem Fernbleiben gilt § 15 Abs. 1 entsprechend.

§ 13

Wiederholung der Prüfung

(1) Wer die Prüfung nicht besteht, kann sich zu einem neuen Termin zur Prüfung melden. Die Frist, nach deren Ablauf der Bewerber oder die Bewerberin sich frühestens erneut melden kann, bestimmt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden, weil eines der nach § 10 Abs. 4 dreifach zu bewertenden Fächer mit nicht ausreichend bewertet worden ist, so ist die Prüfung nur in diesem Fach zu wiederholen. Die übrigen Fächer werden in diesem Fall nicht erneut geprüft.

(3) Eine nochmalige (zweite) Wiederholung der Prüfung ist nicht zulässig.

§ 14

Studienzeit und Prüfungsfrist

(1) Die Studienzeit für die nach dieser Prüfungsordnung abzulegenden Prüfungen darf bei Bewerbern und Bewerberinnen nach § 6 Abs. 5 Nr. 1 insgesamt zwei Jahre nicht überschreiten.

(2) Die Prüfungen sind unbeschadet der Vorschrift des § 15 innerhalb der Studienzeit von zwei Jahren binnen einer Frist von einem Jahr, nachdem die Prüfung im ersten Fach abgelegt worden ist, zu beenden.

(3) Werden die in Absatz 1 und 2 oder § 15 genannten Fristen überschritten, kann eine Zulassung zur Prüfung oder zu deren Fortsetzung nicht erfolgen.

(4) Über Ausnahmen entscheidet das Nordelbische Kirchenamt auf besonderen Antrag, wenn kirchliches Interesse besteht.

§ 15

Unterbrechung der Prüfung

(1) Die Prüfung kann aus wichtigem Grund unterbrochen werden. Der für einen Antrag auf Unterbrechung geltend gemachte Grund ist dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich anzuzeigen. Das Nordelbische Kirchenamt entscheidet über die Anerkennung des wichtigen Grundes und kann eine Frist festsetzen, innerhalb der die Prüfung abzuschließen ist. Die zuvor vollständig erbrachten Prüfungsleistungen werden durch die Unterbrechung nicht berührt.

(2) Liegt kein wichtiger Grund vor, gilt die Prüfung als nicht bestanden. § 13 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 16

Rechtsbehelfe

(1) Bei Verstößen gegen diese Prüfungsordnung hat der Bewerber oder die Bewerberin jederzeit während der Prüfung das Recht der Gegenvorstellung und Beanstandung.

(2) Über Gegenvorstellung und Beanstandung entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder, falls dieser oder diese an dem beanstandeten Prüfungsvorgang be-

teiligt war, sein oder ihr Stellvertreter bzw. seine oder ihre Stellvertreterin noch vor Ende der Gesamtprüfung. Der Bewerber oder die Bewerberin und die betroffenen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind vorher zu hören.

(3) Gegen die Entscheidung nach Absatz 2 Satz 1 und gegen den Bescheid nach § 11 Abs. 3 kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich zu begründen und innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung oder des Bescheids beim Nordelbischen Kirchenamt einzulegen.

§ 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Kleine (C-) Kirchenmusiker- und Kirchenmusikerinnenprüfung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 11. Juni 1996 (GVOBL. S. 158) außer Kraft.

§ 18

Übergangsbestimmung

Bewerber und Bewerberinnen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Rechtsverordnung innerhalb der Nordelbischen Kirche an Lehrgängen zur Vorbereitung auf die C-Prüfung teilnehmen, legen die Prüfung nach den Vorschriften der gemäß § 17 Satz 2 außer Kraft tretenden Prüfungsordnung ab. Hiervon ausgenommen sind beschränkte Prüfungen nach § 8 Abs. 2.

Kiel, den 4. Februar 2003

Die Vorsitzende der Kirchenleitung

Maria Jepsen

Bischöfin

Az.: 3010 – T III

*

Anlage

zur Ordnung für die Kleine (C-) Kirchenmusikprüfung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

A. Zeugnispfächer für das Kantoren- oder Kantorinnen- und Organisten- oder Organistinnenamt und ihre Bewertung

1. Orgelliteraturspiel	3x
2. Orgelimprovisation / Gemeindebegleitung	3x
3. Klavierspiel	2x
4. Orgelkunde	1x
5. Chorleitung	3x
6. Gesang / Stimmbildung	2x
7. Gemeindesingen	1x
8. Musiktheorie / Tonsatz	
a) mündlich-praktisch	1x
b) schriftlich	1x
9. Gehörbildung	
a) mündlich-praktisch	1x
b) schriftlich	1x
10. Partiturspiel	1x
11. Generalbassspiel	1x
12. Musikgeschichte	1x
13. Theologisches Wissen Hymnologie	1x
14. Liturgik und Choralkunde	1x
15. Fakultative Zusatzfächer	1x

3x = dreifache Wertung

2x = zweifache Wertung

1x = einfache Wertung

B. Prüfungsanforderungen und Prüfungsdauer für die vorstehend unter A genannten Fächer

1. Orgelliteraturspiel

Zwei Chorbearbeitungen und ein cantus-firmus-freies Werk aus verschiedenen Stilepochen (Schwierigkeitsgrad: Orgelbüchlein von J. S. Bach). Vorlage einer Repertoire-Liste.

2. Orgelimprovisation / Gemeindebegleitung

a) mit mindestens drei einfachen Intonationen. Drei Begleitsätze zu verschiedenartigen Liedern nach einem Orgelbegleitbuch (Chorabuch), ggf. auch nach dem EG in jeweils folgenden Ausführungsarten: manualiter, auf einem Manual und Pedal, mit c.-f.-Hervorhebung und Pedal

b) ohne Vorbereitungszeit:

Spiel von Begleitsätzen (Stichproben) aus einer vom Bewerber oder der Bewerberin vorgelegten Liste von 15 Sätzen nach einem Orgelbegleitbuch (Chorabuch), davon drei auswendig vorgetragen, sowie von liturgischen Weisen.

(Zeit: Orgelliteraturspiel und Orgelimprovisation / Gemeindebegleitung zusammen bis zu 30 Minuten)

3. Klavierspiel

Vortrag von zwei leichteren bis mittelschweren Klavierstücken aus verschiedenen Stilepochen (Schwierigkeitsgrad: Wohltemperiertes Klavier von J.S. Bach, leichtere bis mittelschwere klassische Sonate); leichte Liedbegleitung vorbereitet und vom Blatt.

(Zeit: bis zu 20 Minuten)

4. Orgelkunde

Grundkenntnisse vom technischen Aufbau der Orgel (Laden- Traktursysteme, Bau der Pfeifen usw.), der Register und Registrierkunde und der Orgelpflege (u.a. Stimmen von Zungenpfeifen)

(Zeit: bis zu 10 Minuten)

5. Chorleitung

Probenarbeit an einem dem Bewerber oder der Bewerberin gegebenen, selbstständig vorbereitetem leichteren Chorsatz (Schwierigkeitsgrad: „Du sollst Gott, deinen Herrn“ von Melchior Franck); Vorbereitungszeit 1 Woche.

(Zeit: bis zu 20 Minuten)

6. Gesang / Stimmbildung

Vortrag zweier verschiedenartiger Lieder (eines Kirchenliedes und eines leichten Kunstliedes); Grundbegriffe der Stimmbildung, auch der chorischen Stimmbildung.

(Zeit: bis zu 15 Minuten)

7. Gemeindesingen

Musikalische und textliche Vermittlung eines Liedes mit einer Gruppe

(Zeit: bis zu 10 Minuten)

8. Musiktheorie / Tonsatz

a) schriftlich (2 Stunden Klausur)

Von den folgenden drei Aufgaben müssen zwei gelöst werden:

- Cantionalsatz zu einer gegebenen Kirchenliedweise
- Aussetzen eines leichteren Generalbasses
- Ausführung einer Gegenstimme zu einer gegebenen Kirchenliedweise

b) mündlich-praktisch

(Zeit: bis zu 10 Minuten)

Spiele einfacher Kadenzes und einfacher Modulationen im Ganzton- und Quintbereich

9. Gehörbildung

a) schriftlich (Klausur: 45 Minuten)

Leichte melodisch-rhythmische Musikdiktate, ein- und zweistimmig

b) mündlich-praktisch

(Zeit: bis zu 15 Minuten)

Erkennen von Intervallen, Akkorden und einfachen tonalen Akkordverbindungen; Vomblattsingen.

10. Partiturspiel

Spiele eines leichteren Chorsatzes aus der Partitur, z.B. des als Chorleitungsaufgabe vorbereiteten Satzes sowie eines unvorbereiteten Cantionalsatzes.

(Zeit: bis zu 10 Minuten)

11. Generalbassspiel

Spiel nach einfachen bezifferten Vorlagen, vorbereitet und unvorbereitet.

(Zeit: bis zu 10 Minuten)

12. Musikgeschichte

Überblick über die Geschichte der Kirchenmusik; Kenntnis der wichtigsten Chor- und Orgelliteratur für den gottesdienstlichen Gebrauch.

(Zeit: bis zu 15 Minuten)

13. Theologisches Grundwissen

a) Bibelkunde

Überblick über den Inhalt der wichtigsten biblischen Bücher

b) Glaubenslehre

Grundfragen des Glaubens und der Verkündigung bis zur Gegenwart

c) Kirchenkunde

Kirchliches Leben, Konfessionen, Rechtsbestimmungen

(Zeit: bis zu 15 Minuten)

14. Hymnologie

Vertrautheit mit dem Evangelischen Gesangbuch und den liturgischen Weisen; Liedauswahl für die Gemeinde; ergänzende Liedsammlungen

(Zeit: bis zu 10 Minuten)

15. Liturgik und Choralkunde

Die Formen des Gottesdienstes und die Ordnung des Kirchenjahres; Grundbegriffe der Psalmodie

(Zeit: bis zu 15 Minuten)

16. Fakultative Zusatzfächer

a) Drittes Instrument

Vortrag eines selbstgewählten Stückes; Vomblattspiel leichter Literatur

(Zeit: bis zu 15 Minuten)

b) Bläserchorleitung

Probenarbeit mit einem Bläserchor; Kenntnis des Instrumentariums, der technischen und musikalischen

Bedingungen, der Literatur und der Einsatzmöglichkeiten

(Zeit: bis zu 30 Minuten)

c) Musizieren mit Kindern

Singen und Musizieren mit einer Kindergruppe

(Zeit: bis zu 15 Minuten)

C. Zeugnisfächer nur für das Kantoren-oder Kantorinnenamt nach § 8 Abs. 2

- Chorleitung
- Gesang / Stimmbildung
- Gemeindesingen
- Musiktheorie / Tonsatz schriftlich
- Musiktheorie / Tonsatz mündlich
- Gehörbildung schriftlich
- Gehörbildung mündlich
- Partiturspiel
- Musikgeschichte
- Theologisches Grundwissen
- Hymnologie
- Liturgik und Choralkunde

D. Zeugnisfächer nur für das Organisten- / Organistinnenamt nach § 8 Abs. 2

- Orgelliteraturspiel
- Orgelimprovisation / Gemeindebegleitung
- Klavierspiel
- Orgelkunde
- Generalbassspiel
- Musiktheorie / Tonsatz schriftlich
- Musiktheorie / Tonsatz mündlich
- Gehörbildung schriftlich
- Gehörbildung mündlich
- Partiturspiel
- Musikgeschichte
- Theologisches Grundwissen
- Hymnologie
- Liturgik

E. Zeugnisfächer für die C-Prüfung für Popular-Kirchenmusik nach § 8 Abs. 3 und ihre Bewertung

1. Hauptinstrument	3fach
2. Nebeninstrument	2fach
3. Chorleitung	2fach
4. Singen mit einer Gruppe	2fach
5. Musikgeschichte / Stilkunde	2fach
6. Instrumentenkunde Populärmusik	1fach
7. Tonsatz	
a) mündlich-praktisch	1fach
b) schriftlich	2fach
8. Gehörbildung	
a) mündlich-praktisch	1fach
b) schriftlich	1fach
9. Theologisches Grundwissen	1fach
10. Hymnologie	1fach
11. Liturgik	1fach

3fach = dreifache Wertung
 2fach = zweifache Wertung
 1fach = einfache Wertung

F. Prüfungsanforderungen und Prüfungsdauer für die vorstehend unter E genannten Fächer

1. Hauptinstrument Gitarre

- a) Beherrschung und Anwendung mehrerer Spieltechniken in unterschiedlichen Stilarten der Populärmusik

- b) Fließendes Akkordspiel nach Akkordsymbolen; Beherrschung der Barrè-Technik

- c) Drei vorbereitete Liedbegleitungen unterschiedlicher Stilarten (Intro, Ending, Bassübergänge, Vorhaltakorde, Zusatztöne, Fremdbässe, Umdeutungen)

Auswahl z.B. aus:

- „Songbuch 1-5“ (KJG-Verlag, Neuss/Düsseldorf)
- „Mein Liederbuch“, tvd-Verlag, Düsseldorf 1988
- „Gitarrenbuch zum EG“ (A-Sätze), Strube Verlag München, November 1995

- d) Unvorbereitetes Spiel (Stichproben) aus einer selbst aufgestellten Liste von 10 aus verschiedenen Jahrhunderten stammenden Liedern des Evangelischen Gesangbuchs im eigenen Begleitsatz oder nach Vorlage

- e) Solospiel: Vortrag von 2 mittelschweren Stücken, eines aus den Stilen der populären Musik des 20. und 21. Jahrhunderts und eines aus der Zeit von Renaissance bis Romantik

(Zeit: bis 30 Minuten)

2. Hauptinstrument Klavier

- a) Beherrschung und Anwendung verschiedener Stilarten der Populärmusik

- b) Fließendes Akkordspiel nach Akkordsymbolen

- c) Drei vorbereitete Liedbegleitungen unterschiedlicher Stilarten (Intro, Ending, Bassübergänge, Vorhaltakorde, Zusatztöne, Fremdbässe, Umdeutungen)

Auswahl z.B. aus:

- „Songbuch 1-5“ (KJG-Verlag, Neuss/Düsseldorf)
- „Mein Liederbuch“, tvd-Verlag, Düsseldorf 1988

- d) Unvorbereitetes Spiel (Stichproben) aus einer selbst aufgestellten Liste von 10 Liedern aus dem Bereich Neues Geistliches Lied

- e) Solospiel: Vortrag von 2 stilistisch verschiedenen mittelschweren Stücken aus den Stilen der populären Musik des 20. und 21. Jahrhunderts

(Zeit bis zu 30 Minuten)

3. Nebeninstrument Gitarre

- a) Beherrschung und Anwendung von zwei verschiedenen Anschlagsarten und zwei Picking-Pattern

- b) Beherrschung und Anwendung folgender Griffe (jeweils auch mit Sept): C, D, E, G, A, Em, Am, Dm sowie H 7

- c) Anwenden des Barrè-Spiels auf Basis der Griffe E, Em, Am

- d) Vorbereitete Begleitung von drei stilistisch verschiedenen Liedern aus den Bereichen Jazz, Rock, Pop, Gospel oder Neues Geistliches Lied

(Zeit: bis zu 15 Minuten)

4. Nebeninstrument Klavier

- a) Auffinden von Akkorden nach Akkordsymbolen in allen Tonarten

- b) Kadenzspiel I-VI-II-V-I bis zu zwei Vorzeichen mit stilistisch verschiedenen Begleitpattern

- c) Vorbereitete Begleitung eines Liedes aus den Bereichen Jazz, Rock, Pop, Gospel oder Neues Geistliches Lied

- d) Spiel eines leichten Solostücks aus Klassik oder Pop

(Zeit: bis zu 15 Minuten)

5. Chorleitung

Probenarbeit an einem Chorstück aus den Bereichen Jazz / Rock / Pop / Gospel / Neues Geistliches Lied im Schwierigkeitsgrad von

- „Look away“, World Around Songs, Route 5, Burnsville, NC 28714
- „Singt das Lied der Lieder“, Band 2 (Klaus Heizmann), Hänssler-Verlag Neuhausen 1987
- „Jazz im Chor“, Heft 1 (Christoph Schönherr), Bosser Verlag, Regensburg

Der Bewerber oder die Bewerberin sucht sich drei Wochen vor der Prüfung drei Stücke aus, von denen der Kursleiter oder die Kursleiterin zwei Wochen vor der Prüfung das zu probende Stück bestimmt.

(Zeit: bis zu 20 Minuten)

6. Singen mit einer Gruppe

Musikalische und textliche Vermittlung eines Liedes aus dem Bereich Neues Geistliches Lied/ Folk/ Gospel/ Pop/ Jazz/ Rock nach einstündiger Vorbereitungszeit mit Begleitinstrument Gitarre in einem Schwierigkeitsgrad, der der Wahl der Gitarre als Haupt- oder Nebeninstrument entspricht

(Zeit: bis zu 20 Minuten)

7. Musikgeschichte / Stilkunde

- a) Überblick über die Geschichte der Kirchenmusik
- b) Kenntnis der Geschichte von Blues, Gospel, Jazz, Rock, und Folk und deren Hauptvertreter
- c) Überblick über Stilentwicklungen innerhalb der Populärmusik
- d) Erkennen von Hörbeispielen und stilistische Zuordnung

(Zeit: bis zu 20 Minuten)

8. Instrumentenkunde Populärmusik

- a) Kenntnis der gebräuchlichsten Instrumente: Schlagzeug, Percussion, Gitarren, Keyboards, Blasinstrumente
- b) Kenntnis über tontechnische Mindestausstattung; Equipment einer klassischen Popformation

(Zeit: bis zu 10 Minuten)

9. Tonsatz schriftlich

Bearbeitung eines von drei in Melodie und Text vorgegebenen Liedern als

- einfaches Arrangement für drei bis vier Instrumente
- vierstimmiger Vokalsatz
- Begleitsatz für Klavier / Keyboard / Gitarre

Das Lied kann von Aufgabe zu Aufgabe gewechselt werden. Zwei der drei Aufgaben müssen gelöst werden.

(Zeit: bis zu 2 Stunden)

10. Tonsatz mündlich

Spielen einfacher Kadenz- und einfacher Modulationen im Ganzton- und Quintbereich

(Zeit: bis zu 10 Minuten)

11. Gehörbildung schriftlich

Leichte ein- und zweistimmige melodisch-rhythmische Musikdiktate

(Zeit: bis zu 45 Minuten)

12. Gehörbildung mündlich

Erkennen von Intervallen, Akkorden und einfachen tonalen Akkordverbindungen, Vomblattsingen, Ansingens von Akkorden nach Stimmgabel

(Zeit: bis zu 15 Minuten)

13. Theologisches Grundwissen

a) Bibelkunde

Überblick über den Inhalt der wichtigsten biblischen Bücher

b) Glaubenslehre

Grundfragen des Glaubens und der Verkündigung bis zur Gegenwart

c) Kirchenkunde

Kirchliches Leben, Konfessionen, Rechtsbestimmungen

(Zeit: bis zu 15 Minuten)

14. Hymnologie

Vertrautheit mit dem Evangelischen Gesangbuch, insbesondere mit dem Neuen Geistlichen Lied; Vertrautheit mit weiteren Liedveröffentlichungen zum Neuen Geistlichen Lied

(Zeit: bis zu 10 Minuten)

15. Liturgik

Formen des Gottesdienstes und Ordnung des Kirchenjahres

(Zeit: bis zu 15 Minuten)

16. Fakultative Zusatzfächer

a) Tontechnik

Aufbau und Funktionen einer PA-Anlage für den Live-Betrieb; Einsatz von Effektgeräten für den Live- und Aufnahmebetrieb

(Zeit: bis zu 10 Minuten)

b) Musizieren mit Kindern

Singen und Musizieren mit einer Kindergruppe

(Zeit: bis zu 15 Minuten)

c) Arrangement für Bigband

Besonderheiten beim Arrangement für große Bläsergruppen.; Partiturlesen

(Zeit: bis zu 10 Minuten)

**Bekanntmachung der
Umzugskostenverordnung
Vom 18. Dezember 2002**

Aufgrund des Artikels 2 der Dritten Rechtsverordnung zur Änderung der Umzugskostenverordnung vom 18. Dezember 2002 (GVOBl. 2003 S. 23) wird nachstehend der Wortlaut der Umzugskostenverordnung in der vom 3. Februar 2003 an geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. Die Rechtsverordnung über die Gewährung von Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld vom 26. Juli 1991 (GVOBl. S. 269);
2. die Rechtsverordnung zur Änderung der Umzugskostenverordnung vom 11. November 1997 (GVOBl. S. 192);

3. die Rechtsverordnung zur Änderung der Umzugskostenverordnung vom 2. Juli 2001 (GVOBL. S. 162);
4. Die Dritte Rechtsverordnung zur Änderung der Umzugskostenverordnung vom 18. Dezember 2002 (GVOBL. 2003 S. 23).

Kiel, den 10. Februar 2003

Nordelbisches Kirchenamt

Görlitz

Oberkirchenrätin

Az.: 2710 – DA I / DA 4

*

**Rechtsverordnung
über die Gewährung von Umzugskostenvergütung
und Trennungsgeld
(Umzugskostenverordnung – UKVO)**

§ 1

(1) Anstelle der §§ 3 und 4 des Bundesumzugskostengesetzes (BUKG) in der Fassung des Gesetzes vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682) gilt für Pastoren und Pastorinnen, Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen, Vikare und Vikarinnen folgendes:

1. Umzugskostenvergütung wird in Höhe der Sätze nach § 2 gewährt
 - a) festangestellten Pastoren, Pastorinnen, Pfarrvikaren und Pfarrvikarinnen, wenn sie ihre Pfarrstelle innerhalb der Nordelbischen Kirche wechseln,
 - b) Pastoren und Pastorinnen, Pfarrvikaren und Pfarrvikarinnen, wenn sie erstmalig innerhalb der Nordelbischen Kirche festangestellt werden.
2. Umzugskostenvergütung wird in Höhe von 50 % der Sätze nach § 2 gewährt
 - a) Pastoren, Pastorinnen, Pfarrvikaren und Pfarrvikarinnen im Warte- und im Ruhestand, wenn sie ihre Dienstwohnung innerhalb von zwölf Monaten nach dem Eintritt in den Warte- oder Ruhestand räumen,
 - b) dem Witwer oder der Witwe einer Pastorin, eines Pastors, einer Pfarrvikarin oder eines Pfarrvikars, wenn er oder sie innerhalb von zwölf Monaten nach dem Tode des Ehegatten die bisherige Dienstwohnung räumt.
3. Umzugsbedingte Aufwendungen können bis zur Höhe der Umzugskostenvergütung nach § 2 Pastoren und Pastorinnen zur Anstellung sowie Pastoren und Pastorinnen mit Dienstauftrag erstattet werden.
4. Umzugsbedingte Aufwendungen können Vikarinnen und Vikaren bis zur Höhe von 1.800,- Euro erstattet werden.

Die Zusage der Umzugskostenvergütung und der Umzug können ausnahmsweise bereits vor Dienstantritt erfolgen. Voraussetzungen dafür sind, dass der Ausbildungszuschuss der Kirchenleitung die Einweisung in die Religion ausgesprochen hat und keine zusätzlichen Kosten dadurch entstehen.

5. Soweit in dem BUKG auf die §§ 3 und 4 BUKG Bezug genommen wird, treten an die Stelle dieser Vorschriften die jeweils entsprechenden Vorschriften nach Nr. 1 bis 3.
6. Das Nordelbische Kirchenamt kann bei Vorliegen besonderer Gründe – insbesondere bei durch Strukturmaßnahmen bedingten Umzügen – über Ausnahmen von § 1 Abs. 1 Nr. 1 entscheiden.

(2) § 12 BUKG nebst den dazu erlassenen Verordnungen findet auf Vikare und Vikarinnen keine Anwendung.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 gelten die Voraussetzungen für die Zahlung von Trennungsgeld nach § 12 BUKG als erfüllt.

Die Zahlung des Trennungsgeldes erfolgt aus Mitteln des Trägers der Pfarrstelle.

(4) Umzüge in den Bereich der Nordschleswigschen Gemeinde gelten nicht als Auslandsumzüge im Sinne des § 13 BUKG.

§ 2

(1) Beförderungsauslagen nach § 6 BUKG werden nur bis zu einer Höchstgrenze von 2.600,- Euro bei Ledigen und 5.200,- Euro bei Verheirateten gegen Vorlage von zwei voneinander unabhängigen Kostenvoranschlägen und der Rechnung erstattet.

(2) Die §§ 7 (Reisekosten), 8 (Mietentschädigung) und 9 (andere Auslagen) des BUKG finden keine Anwendung.

(3) Die nach § 10 Abs. 1 BUKG festzusetzenden Pauschvergütungen werden einheitlich auf 300 Euro festgesetzt. § 10 Abs. 6 BUKG findet keine Anwendung.

(4) Überschreiten bei Umzügen in den Bereich der Nordelbischen Kirche die nachgewiesenen notwendigen Transportkosten die Höchstbeträge nach den Absätzen 1 und 3 können die Transportkosten vom bisherigen Wohnort bis zur Grenze der Nordelbischen Kirche zusätzlich erstattet werden.

(5) Bei Umzügen innerhalb Nordelbiens auf eine oder von einer Insel werden zu den in § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 und 3 genannten Höchstbeträgen die darüber hinausgehenden, durch die Insellage bedingten notwendigen und nachgewiesenen Transportkosten für das Umzugsgut zusätzlich erstattet.

§ 3

(Inkrafttreten)

Bekanntmachungen

Finanzsatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Stormarn

Die nachfolgend bekanntgemachte Änderungssatzung ist durch das Nordelbische Kirchenamt mit Schreiben vom 10. Februar 2003 gemäß Artikel 38 Buchstabe p der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Kiel, den 10. Februar 2003

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrag
Ballhorn

Az.: 10.8 Stormarn – R 1

*

Satzung zur Änderung der Finanzsatzung für den Kirchenkreis Stormarn Vom 8. Januar 2003

Artikel 1

Die Finanzsatzung für den Kirchenkreis Stormarn vom 28. November 2001 (GVOBL. 2002, S. 143) wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 6 erhält folgende Neufassung:

„VERGABEGRUNDSÄTZE FÜR DEN FONDS ZUR UNTERSTÜTZUNG VON STRUKTURANPASSUNGSMABNAHMEN

1. Die Kirchenkreissynode richtet einen Fonds zur Unterstützung von Strukturanpassungsmaßnahmen und innovativen Entwicklungen ein. Dieser ist bis einschließlich 2006 befristet und wird jährlich aus den laufenden Kirchensteuerzuweisungen im Rahmen des Vorwegabzugs auf jeweils € 256.000,- (ursprünglich DM 500.000,-) aufgefüllt.
2. Der Fonds ist Ausdruck der gemeinsamen Verantwortung der Solidargemeinschaft aller im Kirchenkreis zusammengeschlossenen Kirchengemeinden und des Kirchenkreises.
3. Die bestehenden und die sich neu bildenden Regionalen Arbeitsgemeinschaften sollen in die Lage versetzt werden, in ihrer jeweiligen Region ein möglichst breites kirchliches Angebot zu gewährleisten und das Kernangebot von Diensten und Leistungen sicherzustellen, besonders dann, wenn dies in Zukunft die Möglichkeiten einzelner Kirchengemeinden übersteigen sollte.
4. Gefördert werden:
 - a) Projekte und Vorhaben gemäß Nr. 1, sofern diese Strukturen schaffen bzw. fördern, durch die genau beschriebene Aufgaben und / oder Arbeitsbereiche in den Regionalen Arbeitsgemeinschaften erhalten oder gestärkt werden sollen,
 - b) Maßnahmen der Strukturanpassung der Kirchengemeinden an neue Gegebenheiten sowie Beratungsmaßnahmen, die zu solchen Strukturanpassungen führen,
 - c) innovative Projekte im Sinne der Ziele des Kirchenkreises, gegebenenfalls in Kooperation mit Einrichtungen des Kirchenkreises.
5. Antragsberechtigt sind:
 - a) die Regionalen Arbeitsgemeinschaften, mindestens jedoch zwei Mitglieder einer Regionalen Arbeitsgemeinschaft, vertreten durch ihre Kirchenvorstände,
 - b) die Gremien und Einrichtungen der Regionalen Arbeitsgemeinschaften,
 - c) die Kirchengemeinden, die in Fusionsverhandlungen stehen,
 - d) die Kirchengemeinden, die aus einer Fusion hervorgegangen sind, die nicht länger als drei Jahre zurückliegt,
 - e) die Kirchengemeinden mit mindestens 8.000 Gemeindegliedern,
 - f) die Konvente des Kirchenkreises,
 - g) die Konvente der Kirchenkreisbezirke,
 - h) die Einrichtungen des Kirchenkreises, die untereinander oder mit einer oder mehreren Kirchengemeinden kooperieren. Einrichtungen des Kirchenkreises im Sinne dieser Vergabegrundsätze sind die Fachbereiche und Stabsstellen des Kirchenkreises.
6. Die Anträge sind an den Kirchenkreisvorstand zu richten.
7. Die Bewilligungen erfolgen jeweils durch Beschluss des Kirchenkreisvorstandes auf Vorschlag des Planungs- und Strukturausschusses.
8. Die Summe der für Projekte bewilligten Mittel, an denen keine Kirchengemeinde antragstellend beteiligt ist, darf 25% der insgesamt bewilligten Mittel nicht übersteigen.
9. Der Fonds wird als „Projektfonds“ eingerichtet. Die jeweils bewilligten Mittel werden ihm entnommen und einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt, sofern sie nicht direkt zur Auszahlung gelangen. Der jeweilige Bewilligungszeitraum soll drei Jahre nicht überschreiten.
10. Bewilligte Mittel verfallen, wenn die jeweiligen Projekte nicht innerhalb von 12 Monaten nach Bewilligung begonnen wurden. Verfallene oder nicht abgerufene Projektmittel sind an den Fonds zurück zu führen.
11. Dem Kirchenkreisvorstand ist jeweils im Förderzeitraum mindestens einmal jährlich und jeweils nach Projektabschluss von den Antragstellenden Bericht über die Verwendung der Fördermittel zu erstatten. Besonders ist darzustellen, inwieweit die verabredeten Ziele erreicht wurden.
12. Der Kirchenkreisvorstand kann bewilligte Mittel kürzen, wenn:
 - a) Änderungen zu den im Zeitpunkt der jeweiligen Antragstellung bestehenden Voraussetzungen eingetreten sind,
 - b) Auflagen und/oder Bedingungen der Bewilligungsbescheide nicht oder nicht vollständig erfüllt sind,
 - c) Projektziele nicht oder nicht vollständig erreicht werden.
13. Die Kirchenkreissynode erhält im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen einen Bericht zum Fonds zur Unterstützung von Strukturanpassungsmaßnahmen.
14. Der Kirchenkreisvorstand erlässt Ausführungsbestimmungen zu den vorstehenden Vergabegrundsätzen.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Hamburg, den 8. Januar 2003

gez. Uta Grohs (Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes)	[l. s.]	gez. (Unterschrift) (Mitglied des Kirchenkreisvorstandes)
---	---------	---

Berichtigung
der Bekanntmachung der Satzung für den
Kirchenkreis Eutin
(GVOBL. S. 30)

Vom 10. Februar 2003

Bei der Veröffentlichung der Satzung für den Kirchenkreis Eutin (GVOBL. S. 30) ist die Bekanntmachungsformel nicht mit abgedruckt worden. Sie lautet:

„Kirchenkreis Eutin: Satzung

Das Nordelbische Kirchenamt hat mit Schreiben vom 7. Januar 2003, Az.: 10 KK Eutin/ 10.8 KK Eutin – R V, auf der Grundlage von Artikel 38 Buchstabe p der Verfassung die nachfolgend bekannt gemachte Satzung kirchenaufsichtlich genehmigt. Sie tritt an die Stelle der Kirchenkreissatzung des Kirchenkreises Eutin vom 19. August 1996 (GVOBL. S. 283) und der Finanzsatzung des Kirchenkreises Eutin vom 19. August 1996 (GVOBL. 1997 S. 25).

Kiel, den 8. Januar 2003

Nordelbisches Kirchenamt
 Im Auftrag
 Heuer

Az.: 10 KK Eutin
 10.8 KK Eutin“

Kiel, den 10. Februar 2003

Nordelbisches Kirchenamt
 Im Auftrag
 Belitz

Az.: 10 KK Eutin
 10.8 KK Eutin

Satzung
des Kirchenkreisverbandes Evangelisches Zentrum Rissen
Vom 4. Dezember 2002

Die Verbandsvertretung hat aufgrund von Artikel 53 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche die folgende Verbandssatzung beschlossen:

§ 1
 Name, Sitz und Rechtsstellung

(1) Der Kirchenkreisverband EVANGELISCHES ZENTRUM RISSEN (nachstehend als Kirchenkreisverband bezeichnet) ist ein Kirchenkreisverband gemäß Artikel 51 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 2 der NEK-Verfassung und als solcher eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Kirchenkreisverband hat seinen Sitz in Hamburg. Er verfolgt ausschließlich kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Zweiten Teils, Dritter Abschnitt (Steuerbegünstigte Zwecke) der Abgabenordnung.

(3) Der Kirchenkreisverband führt ein spitzovales Kirchensiegel. Das Siegelbild zeigt ein fadenartig stilisiertes, das ganze Siegelfeld abdeckendes asymmetrisches Christogramm (Chi-Rho-Zeichen) mit der Buchstabengruppe EZR im oberen rechten Viertel des Siegelfeldes. Die Umschrift lautet KIR-

CHENKREISVERBAND EVANGELISCHES ZENTRUM RISSEN. Im oberen Scheitelpunkt steht ein griechisches Kreuz mit schmalen, spitz auslaufenden Kreuzesbalken.

§ 2

Mitglieder des Kirchenkreisverbandes

(1) Mitglieder des Kirchenkreisverbandes (Verbandsmitglieder) sind die Kirchenkreise Blankenese und Niendorf.

(2) Für den Beitritt eines anderen Kirchenkreises zum Kirchenkreisverband ist die Zustimmung der Verbandsvertretung sowie der Kirchenkreissynoden aller beteiligten Kirchenkreise erforderlich.

§ 3

Aufgaben des Kirchenkreisverbandes

(1) Dem Kirchenkreisverband sind die folgenden Aufgaben übertragen:

1. Erledigung von Verwaltungsaufgaben der Verbandsmitglieder in den Arbeitsbereichen
 - a) Personalverwaltung,
 - b) Haushalts- und Rechnungswesen,
 - c) Kassenwesen mit Geldmittelbewirtschaftung im Rahmen einer gemeinsamen Kasse,
 - d) Melde- und Kirchenbuchwesen,
 - e) Archivverwaltung,
 - f) Liegenschaftsverwaltung,
 - g) Rechnungsprüfung (Revisionstätigkeiten),
 - h) Stiftungsverwaltung für die von Grabnutzungsberechtigten errichteten nicht rechtsfähigen Stiftungen für Dauergrabpflege auf kirchlichen Friedhöfen.
2. Erledigung von Verwaltungsaufgaben nach Nummer 1 Buchstabe a bis f und h für alle kirchlichen Verwaltungsträger (kirchliche Körperschaften, Dienste, Werke und Einrichtungen) im Bereich der Verbandsmitglieder (angeschlossene Verwaltungsträger) im Wege der Auftragsverwaltung gemäß Artikel 58 a der Verfassung.

(2) Grundsätzlich gelten alle Verwaltungsaufgaben der Arbeitsbereiche nach Absatz 1 als übertragen. Die Verbandsmitglieder können jedoch in Abstimmung mit dem Verbandsausschuss Abweichungen festlegen.

(3) Der Kirchenkreisverband kann die Erledigung von Verwaltungsaufgaben nach Absatz 1 mit kirchlichen Verwaltungsträgern vereinbaren, die nicht dem Zuständigkeitsbereich der Verbandsmitglieder angehören (verbandsfreie Verwaltungsträger).

(4) Der Kirchenkreisverband unterstützt seine Mitglieder bei der Wahrnehmung ihrer hoheitlichen und aufsichtlichen Aufgaben.

(5) Zur Übernahme weiterer Aufgaben bedarf es einer Änderung der Verbandssatzung.

§ 4

Finanzierung

(1) Der Kirchenkreisverband finanziert seine Tätigkeit aus

1. Kostenerstattungen der Verbandsmitglieder, der angeschlossenen und der verbandsfreien Verwaltungsträger auf Grundlage einer volumenorientierten Vollkostenrechnung,
2. Vermögenserträgen.

(2) Die Kosten für die Verwaltung der Stiftungen gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe h werden aus den Erträgen der Stiftungen finanziert.

§ 5

Organe des Kirchenkreisverbandes

(1) Die Organe des Kirchenkreisverbandes sind die Verbandsvertretung und der Verbandsausschuss.

(2) Wahlen zu diesen Organen erfolgen für sechs Jahre. Die Amtszeit der Gewählten endet mit der Konstituierung der Organe der nachfolgenden Wahlperiode.

(3) Die Wahlen zur Verbandsvertretung und zum Verbandsausschuss sollen unverzüglich nach der Neubildung der Kirchenkreissynoden und der Kirchenkreisvorstände stattfinden.

(4) Die Mitglieder der Verbandsvertretung und des Verbandsausschusses sind an Weisungen der sie entsendenden Körperschaften nicht gebunden.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung besteht aus je sieben Vertreterinnen/Vertretern der Verbandsmitglieder. Die Pröpstin-Pröpste sind geborene Mitglieder. Die übrigen sechs Mitglieder werden von den jeweiligen Kirchenkreissynoden gewählt. Davon dürfen höchstens je zwei Pastorinnen/Pastoren oder Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sein. Je ein weiteres Mitglied soll dem jeweiligen Kirchenkreisvorstand angehören.

(2) Für die Mitglieder der Verbandsvertretung wählen die Kirchenkreissynoden eine ausreichende Anzahl von Vertretungspersonen, die in der Reihenfolge ihrer Wahl die Stellvertretung wahrnehmen und als Ersatzmitglieder eintreten. Die Stellvertretung der Pastorinnen/Pastoren und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter erfolgt getrennt von der Stellvertretung der übrigen Mitglieder.

(3) Die Verbandsvertretung wählt für die Dauer ihrer Amtszeit aus ihrer Mitte je ein Mitglied in den Vorsitz und in den stellvertretenden Vorsitz. Das vorsitzende Mitglied darf weder Pastorin/Pastor noch Mitarbeiterin/Mitarbeiter sein.

(4) Das vorsitzende Mitglied der Verbandsvertretung übt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Revision aus.

(5) Die Verbandsvertretung tritt in der Regel halbjährlich zusammen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel ihrer Mitglieder unter Angabe des Grundes oder der Verbandsausschuss es verlangen. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

§ 7

Aufgaben der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie beschließt die Wirtschaftspläne des Kirchenkreisverbandes und nimmt die Jahresrechnung ab.
2. Sie beschließt über die Errichtung, Aufhebung und Veränderung von Mitarbeiterstellen.
3. Sie beschließt über den Erwerb, die Anmietung, die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten.
4. Sie beschließt über die Aufnahme von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften.
5. Sie beruft auf Vorschlag des Verbandsausschusses die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer des Kirchenkreisverbandes.
6. Sie bestellt die Mitglieder des Verbandsausschusses.

7. Sie beaufsichtigt die Geschäftsführung des Verbandsausschusses.

8. Sie erlässt die Satzungen des Kirchenkreisverbandes.

(2) Die Beschlüsse der Verbandsvertretung bedürfen in den Fällen des Artikels 38 der Verfassung der Genehmigung des Nordelbischen Kirchenamtes.

§ 8

Zusammensetzung des Verbandsausschusses

(1) Die Verbandsvertretung bestellt sieben Personen zu Mitgliedern des Verbandsausschusses:

1. die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer
2. die Pröpstin/Pröpste der Verbandsmitglieder
3. auf Vorschlag der Kirchenkreisvorstände je Verbandsmitglied zwei weitere Mitglieder, von denen eines dem Kirchenkreisvorstand, das andere dem Finanzausschuss der Kirchenkreissynode angehören soll. Diese dürfen nicht Mitglied der Verbandsvertretung sein.

Ändert sich die Anzahl der Verbandsmitglieder, ist die Zusammensetzung des Verbandsausschusses entsprechend anzupassen.

(2) Für die Mitglieder des Verbandsausschusses bestellt die Verbandsvertretung auf Vorschlag der Kirchenkreisvorstände je drei Vertretungspersonen, die in der Reihenfolge ihrer Wahl die Stellvertretung wahrnehmen oder als Ersatzmitglieder eintreten.

(3) Der Verbandsausschuss wählt aus seiner Mitte ein Mitglied in den Vorsitz und ein weiteres Mitglied in den stellvertretenden Vorsitz. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist nicht wählbar.

(4) Das vorsitzende Mitglied der Verbandsvertretung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verbandsausschusses teil.

§ 9

Aufgaben des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss leitet die Verwaltung des Kirchenkreisverbandes und ist für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte sowie für alle Angelegenheiten des Kirchenkreisverbandes verantwortlich, soweit nicht eine Zuständigkeit der Verbandsvertretung begründet ist. Er beauftragt die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer mit der Leitung des Verwaltungsdienstes des Kirchenkreisverbandes und der Umsetzung der Beschlüsse der Verbandsvertretung und des Verbandsausschusses.

(2) Der Verbandsausschuss ist der gesetzliche Vertreter des Kirchenkreisverbandes und handelt im Rechtsverkehr durch sein vorsitzendes Mitglied oder das mit dem stellvertretenden Vorsitz beauftragte Mitglied zusammen mit der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer, vertretungsweise mit einem anderen Mitglied des Verbandsausschusses.

(3) Der Verbandsausschuss bereitet die Sitzungen der Verbandsvertretung vor. Er ist für seine Maßnahmen der Verbandsvertretung gegenüber verantwortlich.

(4) Der Verbandsausschuss stellt durch die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer die Entwürfe der Wirtschaftspläne auf, verwaltet das Vermögen des Kirchenkreisverbandes und verfügt über die Haushaltsmittel im Rahmen der Wirtschaftspläne.

(5) Der Verbandsausschuss übt durch die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer die Aufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreisverbandes aus. Er trifft die nötigen Maßnahmen für die Besetzung der von der Verbandsvertretung beschlossenen Stellen.

(6) Der Verbandsausschuss nimmt außerhalb der Tagungen der Verbandsvertretung in dringenden Fällen die Aufgaben der Verbandsvertretung wahr. Über seine Maßnahmen hat er der Verbandsvertretung auf ihrer nächsten Sitzung zu berichten. Die Verbandsvertretung entscheidet, ob die Maßnahmen bestätigt oder geändert werden.

(7) Der Verbandsausausschuss tritt nach Bedarf zusammen. Er muss zusammentreten, wenn mindestens drei seiner Mitglieder es verlangen.

(8) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des Kirchenkreisverbandes kann den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kirchenkreisverbandes für ihr jeweiliges Arbeitsgebiet die Zeichnungsbefugnis übertragen. Von der Übertragung ist der Verbandsausschuss in Kenntnis zu setzen.

§ 10

Änderung der Verbandssatzung

(1) Änderungen der Verbandssatzung bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der Anwesenden.

(2) Satzungsänderungen, die Erweiterungen oder Einschränkungen der Aufgaben des Kirchenkreisverbandes zum Inhalt haben, bedürfen der Zustimmung der Kirchenkreissynoden der Verbandsmitglieder.

§ 11

Ausscheiden

(1) Für das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds aus dem Kirchenkreisverband bedarf es der schriftlichen Austrittserklärung. Das Ausscheiden ist mit 12-monatiger Frist zum Jahresende möglich. Spätestens sechs Monate vor Abgabe der Austrittserklärung informiert der Kirchenkreisvorstand den Kirchenkreisverband über seine Austrittsabsicht und nimmt Verhandlungen auf. Eine frist- und formgerechte Austrittserklärung ist unwirksam, wenn das Verfahren nach Satz 3 nicht eingehalten wurde.

(2) Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds gehen seine gesamten Rechte und Pflichten im Verband unter. Vermögensvorteile und -nachteile sind durch eine Vereinbarung des ausscheidenden Verbandsmitglieds mit dem Kirchenkreisverband auszugleichen. Die Vereinbarung muss darüber hinaus Regelungen gemäß § 12 Absatz 4 vorsehen, wenn der Kirchenkreisverband infolge des Ausscheidens Personal abbauen muss.

(3) Kommt eine Vereinbarung in angemessener Zeit nicht zustande, ist vor Beschreiten des Rechtsweges die Vermittlung des Nordelbischen Kirchenamtes anzurufen.

§ 12

Aufhebung des Kirchenkreisverbandes

(1) Der Kirchenkreisverband wird aufgehoben, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Voraussetzungen sind auch dann entfallen, wenn bei zwei Verbandsmitgliedern eines seinen Austritt nach § 11 Absatz 1 wirksam erklärt hat.

(2) Die Feststellung über den Wegfall der Voraussetzungen trifft die Verbandsvertretung mit drei Vierteln ihrer Mitglieder. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Aufhebung des Kirchenkreisverbandes durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.

(3) Für die Liquidierung des Verbandsvermögens im Falle der Aufhebung gelten folgende Grundsätze:

1. Sämtliche Verbindlichkeiten des Kirchenkreisverbandes gegen Dritte sind vorweg zu erfüllen. Reicht hierzu das Verbandsvermögen nicht aus, so ist der Fehlbetrag von den Verbandsmitgliedern zu decken. Dabei ist zu berück-

sichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Verbandes beigetragen haben.

2. Fortlaufende Verpflichtungen des Verbandes, insbesondere solche aus Dienstverhältnissen, werden, soweit sie aus dem Verbandsvermögen nicht gedeckt werden können, von den Verbandsmitgliedern im Verhältnis ihrer Anteile an der bisherigen Finanzierung des Kirchenkreisverbandes getragen.

3. Ein nach Ablösung der Verbindlichkeiten gem. Nummer 1 und 2 noch vorhandenes Restvermögen wird auf die Verbandsmitglieder zu gleichen Teilen übertragen. Grundstücke, die dem Kirchenkreisverband von einem Verbandsmitglied zur Benutzung überlassen waren, sind dem Verbandsmitglied zurückzugeben. Über die Be- und Verwertung dieser Grundstücke sowie die Beteiligung am Verwertungserlös einigen sich die Verbandsmitglieder in dem Vertrag gemäß Absatz 2.

(4) Die Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind bei Aufhebung des Kirchenkreisverbandes oder bei einer Änderung seiner Aufgaben auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern abzuwickeln. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäß Absatz 2.

(5) Die Bestimmung des § 11 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 13

Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Satzung des Kirchenkreisverbandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 1993 (GVOBl. Seite 235) ihre Gültigkeit

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung im Amt befindlichen Organe des Kirchenkreisverbandes führen ihre Aufgaben bis zur Konstituierung neuer Organe weiter.

Die Kirchenkreissynoden der Kirchenkreise Blankenese und Niendorf haben am 5.11.2002 (Blankenese) und am 23.11.2002 (Niendorf) der vorstehenden Satzung nach Artikel 52 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche ihre Zustimmung erteilt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie ist im Gesetz- und Verordnungsblatt der NEK bekannt zu machen.

Hamburg, den 4. Dezember 2002

Der Verbandsausschuss

[l. s.]

gez. Pastor Dr. C. Berg
(Vorsitzender)

gez. Th. Jacobsen
(stellvertr. Vorsitzender)

Az.: 10 KKrvb EZ Rissen – R 1

Das Nordelbische Kirchenamt hat dieser Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung nach Artikel 53 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung mit Schreiben vom 24. Oktober 2002 erteilt.

Kiel, den 12. Februar 2003

Im Auftrag

Ballhorn

**Wirtschaftsplan 2003 des Kirchenkreisverbandes
Evangelisches Zentrum Rissen**

Kiel, den 14. Februar 2003

Die Verbandsvertretung des Kirchenkreisverbandes Evangelisches Zentrum Rissen hat auf ihrer Sitzung am 23. Januar 2003 zum Wirtschaftsplan 2003 folgenden Beschluss gefasst, der nachstehend veröffentlicht wird:

„Die Verbandsvertretung des Kirchenkreisverbandes Evangelisches Zentrum Rissen hat auf ihrer Sitzung am 23. Januar 2003 den Wirtschaftsplan des Kirchenkreisverbandes für das Haushaltsjahr 2003 in Erträgen und Aufwendungen mit Euro 3.995.650,- festgestellt.

Der Wirtschaftsplan liegt nach dem Erscheinen der Veröffentlichung zwei Wochen lang zur Einsichtnahme im Verwaltungsdienst des Kirchenkreisverbandes, Iserberg 1, 22559 Hamburg, öffentlich aus.“

Az.: Ev. Zentrum Rissen – FH 1

**Namensänderung
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oldenswort,
Kirchenkreis Eiderstedt**

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oldenswort führt vom Tage dieser Veröffentlichung an den Namen:

„Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Pankratius Oldenswort“.

Kiel, den 31. Januar 2003

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrag
Ballhorn

Az.: 10 St. Pankratius Oldenswort – R 1

**Verbandssatzung des KGV Preetz/Raisdorf
– Friedhofswesen**

Das Nordelbische Kirchenamt hat die nachstehend bekannt gemachte Änderungssatzung mit Schreiben vom 6. Februar 2003, Az. 10 KGV Preetz/Raisdorf – R 1, gemäß Artikel 53 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Kiel, den 6. Februar 2003

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrag
Ballhorn

Az. 10 KGV Preetz/Raisdorf – R 1

*

**Erste Änderungssatzung
zur Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes
Preetz/Raisdorf – Friedhofswesen (1. ÄndS KGV)**

Vom 31. Januar 2003

Aufgrund des Beitritts der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Selent mit seinen Friedhöfen in Selent und Fargau zum Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Preetz/Raisdorf – Friedhofswesen

hat die Verbandsvertretung die folgende Änderungssatzung zur Verbandssatzung erlassen:

**§ 1
Änderungen**

Die Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Preetz/Raisdorf – Friedhofswesen vom 10. Juni 1999 (GVOBL. S. 167) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält die folgende neue Fassung:

„§ 1
Mitglieder, Name, Sitz, Kirchensiegel

(1) Verbandsmitglieder sind die Ev.-Luth. Kirchengemeinden Preetz, Raisdorf und Selent.

(2) Der Kirchengemeindeverband führt den Namen „Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Preetz/Raisdorf/Selent – Friedhofswesen“ und hat seinen Sitz in Preetz.

(3) Der Kirchengemeindeverband führt ein spitzovales Kirchensiegel mit der Umschrift „EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDEVERBAND PREETZ/RAISDORF/SELENT – FRIEDHOFSWESEN“. Das Siegelbild bildet ein lateinisches Kreuz mit beige gestelltem Chi und Rho wie im Kirchensiegel der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Preetz.“

2. § 4 Absatz 1 Satz 1 erhält die folgende neue Fassung:
„Die Verbandsvertretung besteht aus fünf Mitgliedern der Kirchengemeinde Preetz und je zwei Mitgliedern der Kirchengemeinden Raisdorf und Selent.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

b) Absatz 5 erhält die folgende neue Fassung:
„Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder oder deren Vertreter anwesend sind.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Preetz, den 31. Januar 2003

gez. Rabi	l.s.)	gez. Axel Peers-Gloyer
Vorsitzender des		Mitglied des
Verbandsausschusses		Verbandsausschusses

Pfarrstellenveränderung

Die verbundene Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hauptkirche St. Jacobi und Kirchengemeinde Hauptkirche St. Katharinen wird 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hauptkirche St. Jacobi.

Az.: 20 Hauptkirche St. Jacobi und Hauptkirche St. Katharinen-P I/P 1

Pfarrstellenerrichtungen

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Angeln für Personal- und Gemeindeentwicklung wird mit Wirkung vom **1. Februar 2003** errichtet.

Az.: 20 KKr Angeln Personal- und Gemeindeentwicklung – P II/P 2

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hollingstedt, Kirchenkreis Schleswig wird mit Wirkung vom **1. Februar 2003** errichtet.

Az.: 20 Hollingstedt (2) – P II/P 2

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Neumünster für Personal- und Gemeindeentwicklung wird mit Wirkung vom **1. Februar 2003** errichtet

Az.: 20 KKr Neumünster Personal- und Gemeindeentwicklung – P II/P 2

Pfarrstellenaufhebung

Die 4. Pfarrstelle der Luther-Kirchengemeinde Elmshorn, Kirchenkreis Rantzaу wird mit Wirkung vom 1. Dezember 2002 errichtet.

Az.: 20 Luther (2) – P II/P 2

Pfarrstellenausschreibungen der Landeskirchen Nordelbiens, Mecklenburgs und Pommerns

In der Kirchengemeinde Selent im Kirchenkreis Plön wird die Pfarrstelle vakant und ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor bzw. mit einem Pastorenehepaar (jeweils 50 %) zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung nach Anhörung des Kirchenpatrons.

Unsere große ländliche Gemeinde hat ca. 3.050 Gemeindeglieder mit zwei Predigtstätten, Selent mit einer schönen historischen Kirche (1197 erstmalig erwähnt) und Fargau mit einer kleinen ansprechenden 1952 erbauten Kirche. Für die Gemeindeglieder steht in Selent ein Gemeindehaus zur Verfügung. Die Kirchengemeinde ist mit ihren Friedhöfen einem Kirchengemeindeverband für das Friedhofswesen beigetreten.

Die Gemeinde umfasst 8 Dörfer und liegt in einer sehr reizvollen, seenreichen Landschaft. Selent finden Sie 25 km östlich von Kiel am Selenter See, mit guter Infrastruktur, Grund- und Hauptschule am Ort, weiterführende Schulen in Lütjenburg, Preetz und Plön sowie zwei Kindergärten in außerkirchlicher Trägerschaft.

Zum Kreis der Mitarbeiter gehören ein hauptamtlicher Diakon und Kirchenmusiker (Chor, Posaunenchor, Flötenkreis, Gitarrengruppe; Konfirmanden- und Gemeindegliederarbeit), ein hauptamtlicher Küster (50 %), eine geringfügig beschäftigte Mitarbeiterin im Kirchenbüro sowie ein fester Stamm ehrenamtlich tätiger Mitarbeiter.

Für unsere volksgläubig geprägte Gemeinde wünschen wir uns eine Pastorin, einen Pastor oder ein Pastorenehepaar mit Liebe zu ländlichen Strukturen. Sie sollen Menschen in ihren dörflichen Bezügen ansprechen können und ihnen mit Offenheit begegnen.

Gewachsenes und Bewährtes soll wertgeschätzt und im Team fortgeführt werden. Darüber hinaus ist der Kirchenvorstand daran interessiert, gemeinsam Wege in einer sich verändernden Welt zu gehen, um das Evangelium neu zu entdecken und in Gemeinschaft zu leben.

Kommen Sie und schauen Sie sich unsere Gemeinde mit ihren Kirchen und dem geräumigen Pastorat an!

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an die Frau Bischöfin für den Sprengel Holstein-Lübeck über den Propst des Kirchenkreises Plön, Am Alten Amtsgericht 5, 24211 Preetz.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen Herr Propst Matthias Petersen, Tel. 0 43 42/7 17 62, die stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Frau Barbara Scheeder, Tel. 0 43 84/13 63, und Herr Uwe Köberlein, Tel. 0 43 84/13 93.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. April 2003**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der **rechtzeitige Zugang** bei uns (Alternative: bei der angegebenen Adresse). Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Selent – P 2

*

In der Kirchengemeinde Ascheberg, Kirchenkreis Plön, ist die Pfarrstelle vakant und zum 1. Oktober 2003 mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kirchengemeinde Ascheberg, direkt am Großen Plöner See gelegen, hat ca. 2.900 Gemeindeglieder. Sie umfasst den Ort Ascheberg, die Dörfer Dersau und Dörnack sowie mehrere Siedlungen und Höfe, mit zusammen ca. 5.000 Einwohnern. Durch Neubaugebiete ist Ascheberg stark gewachsen und viele junge Familien haben sich hier angesiedelt.

Ascheberg hat sich zu einem lebhaften Ort entwickelt. Sie finden hier ein reges Vereinsleben, eine kirchliche Kinderstube, einen Gemeindekindergarten, zwei Grundschulen, je zwei Arzt- und Zahnarztpraxen, eine Apotheke sowie ein Einkaufszentrum in der Ortsmitte. Alle anderen Schularten und Einrichtungen sind mit Zug oder Bus im nur 6 km entfernten Plön leicht zu erreichen.

Unsere Michaeliskirche (1954 erbaut), das Pastorat (1968) und das Gemeindehaus (1983) liegen direkt beieinander in unmittelbarer Nähe des Sees. Der kirchliche Friedhof mit Kapelle liegt ca. 2 km außerhalb von Ascheberg auf dem Weg nach Dersau.

In der Dersauer Christuskirche mit Gemeindesaal findet zusätzlich alle 14 Tage ein Gottesdienst statt. Zudem werden in den zwei Seniorenresidenzen Dersau und Dörnack Andachten gehalten.

Neben der kirchlichen Kinderstube gibt es noch weitere aktive Gruppen wie z. B. Kindergottesdienst- und Jungchargruppen, eine Pfadfindergruppe, einen Frauenkreis, einen Posaunenchor, eine Kantorei, einen Bibelkreis, einen Seniorenkreis und eine Wandergruppe, die sowohl von einer Diakonin wie auch von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen betreut werden.

Für die Arbeit in unserer Gemeinde wünschen wir uns eine Persönlichkeit, die

- Freude an Gottesdiensten in unterschiedlichen Formen, Verkündigung und Seelsorge hat
- Kontaktfreude und Engagement zeigt, um Bestehendes fortzuführen und Neues für ein einladendes Gemeindeleben zu entwickeln
- Freude an der Arbeit mit unseren ca. 50 Pfadfindern hat
- Beziehung zu unseren Jugendlichen nach der Konfirmation weiter pflegt und sie ermutigt, die Gemeindegarbeit mitzugestalten
- einen Brückenschlag zwischen den jungen neuen Familien und den Alt-Aschebergern ermöglichen sowie die bisherige gute Seniorenarbeit fortführen kann
- verantwortlich die Mitarbeiter(innen) im Team leitet und vertrauensvoll mit den Ehrenamtlichen und dem Kirchenvorstand zusammenarbeitet
- ihren Dienst unter die Aussage von Kol. 3,17 stellt: „Lasst all euer Tun – euer Reden wie euer Handeln – im Namen unseres Herrn Jesus geschehen.“

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an die Frau Bischöfin für den Sprengel Holstein-Lübeck über den Herrn Propst des Kirchenkreises Plön, Am Alten Amtsgericht 5, 24211 Preetz.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen Herr Propst Matthias Petersen, Tel. 0 43 42/7 17 62, und der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Joachim Fahlbusch, Tel. 0 45 26/80 86.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **16. April 2003**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der **rechtzeitige Zugang** bei uns (Alternative: bei der angegebenen Adresse). Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Ascheberg – P 2

*

In der Kirchengemeinde Glücksburg im Kirchenkreis Angeln ist die 1. Pfarrstelle vakant und zum 1. August 2003 mit einer Pastorin oder einem Pastor oder auch mit einem Pastorenehepaar in jeweils einem Umfang von 50 % zu besetzen. Dienst- und Wohnsitz ist Glücksburg. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kirchengemeinde Glücksburg mit ca. 3.000 Gemeindegliedern hat 2 Pfarrstellen, wobei die 2. Pfarrstelle einen Dienstauftrag auch in der benachbarten Kirchengemeinde Munkbrarup beinhaltet. Die Kirchengemeinde Glücksburg hat mit den Kirchengemeinden Munkbrarup und Grundhof einen Kooperationsvertrag geschlossen. Nach der Neuwahl des Kirchenvorstandes und der Neubesetzung beider Pfarrstellen innerhalb kurzer Zeit steht die Kirchengemeinde in einem Prozess der Veränderung.

Die Stadt Glücksburg – an der Flensburger Förde gelegen – ist ein Kur- und Urlaubsort und bietet ihren ca. 6.000 Einwohnern eine hohe Lebensqualität. Zwei größere Alten- und Pflegeheime liegen in Glücksburg. Auch dadurch ist der Anteil älterer Menschen auffällig groß. Dennoch ist Glücksburg eine lebendige Stadt. Die Kulturangebote und Freizeitmöglichkeiten sind vielfältig. Gute Einkaufsmöglichkeiten sind gegeben. Eine öffentliche Verkehrsanbindung an die Stadt Flensburg ist vorhanden. Eine Grundschule befindet sich im Ort. Alle weiterführenden Schularten finden sich in Flensburg. Mitten in dieser lebendigen Gemeinde liegen unsere Kirche, das Gemeindehaus (mit Diakonie- und Sozialstation) und unser Kindergarten.

Ein geräumiges Pastorat im Zentrum der Stadt ist der Wohnsitz der Pastorin/des Pastors.

Wir wünschen uns eine Pastorin/einen Pastor, die/der den Menschen in Gemeinde und Stadt herzlich zugewandt begegnet.

Wir erwarten eine Pastorin/einen Pastor, die/der in und mit der Gemeinde wohnt und lebt.

Wir erwarten eine Pastorin/einen Pastor, die/der sich vorstellen kann, schwerpunktmäßig Bereiche der Kinder- und Jugend-, Erwachsenen-, Frauen- oder Seniorenarbeit nicht nur zu begleiten, sondern auch eigene Impulse zu setzen.

Wir erwarten eine Pastorin/einen Pastor, die/der sich maßgeblich an der Verwaltungsarbeit beteiligt.

Wir wünschen uns eine Pastorin/einen Pastor, die/der offen ist für vielfältige Formen von Gottesdiensten und im gleichen Maß die klassischen pastoralen Arbeitsfelder mit Freude bestellt.

Wir wünschen uns eine Pastorin/einen Pastor, die/der teamfähig ist und Freude an der engen Zusammenarbeit mit dem Kollegen und den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hat.

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Schleswig, Herr Bischof Dr. Hans Christian Knuth, über den Herrn Propst des Kirchenkreises Angeln, Herrn Propst Gerhard Ulrich, Wassermühlenstr. 12, 24376 Kappeln.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Pastor Norbert Siemen, Tel. 046 31/36 78, und Herr Propst Gerhard Ulrich, Tel. 0 46 42/91 11 20.

Die Bewerbungsfrist endet am **31. März 2003**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Glücksburg (1) – PA 1

*

In der Kirchengemeinde Lütjenburg, Kirchenkreis Plön, wird die 3. Pfarrstelle (50 %) durch Pensionierung vakant und ist zum 1. September 2003 mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Lütjenburg mit seiner schönen, spätromanischen Kirche liegt unweit der Ostsee, umgeben von Dörfern in hügeliger Landschaft. Das Kirchspiel umfasst rund 6.800 Gemeindeglieder. Eine 2. Predigtstätte ist die moderne Rundkirche im Kurort Hohwacht. Beide Gottesdienste werden von jeweils einem Pastor im Wechsel gehalten. Der relativ gut besuchte

Gottesdienst wird bereichert durch eine breitgefächerte Arbeit mit Chören sowie durch Lektoren.

Ein weiterer Schwerpunkt ist die Kinderarbeit durch Familiengottesdienste, Jungscharen und die Arbeit vor allem im gemeindeeigenen Kindergarten. Verschiedene, oft ehrenamtlich geleitete Gruppen vom Krabbelgruppenalter bis zur Frauenhilfe finden Heimat im architektonisch ansprechenden Gemeindehaus. Zu anderen Organisationen und Vereinen bestehen gute Kontakte. Weitere Informationen bietet unsere Internetseite: www.Kirchengemeinde-Lütjenburg.de

Viele engagierte Ehren- und Hauptamtliche sowie zwei Kollegen wünschen sich eine Pastorin oder einen Pastor

- mit Freude an Gottesdienst und Predigt
- mit Bereitschaft und Ideen zur Weiterführung der Gemeindegarbeit, insbesondere der Kindergartenarbeit
- und mit Neugier, eine vielfältige und aufgeschlossene Gemeinde kennen zu lernen.

In der Stadt Lütjenburg (ca. 5.000 Einwohner) sind alle Schularten vorhanden. Ein Pfarrhaus an der Kirche kann im nächsten Jahr, auf Wunsch, bezogen werden. In jedem Fall sollte der/die Bewerber/in am Orte wohnen. Bei der Wohnungssuche sind wir behilflich.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Plön, Am Alten Amtsgericht 5, 24211 Preetz.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Dr. Hans-Jürgen Rademann, Kleiberweg 2, 24321 Lütjenburg, Tel. 0 43 81/40 90 00, und Herr Pastor Hans-Martin Bruns, Bergstraße 8, 24321 Lütjenburg, Tel. 0 43 81/66 64.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. April 2003**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der **rechtzeitige Zugang** bei uns (Alternative: bei der angegebenen Adresse). Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Lütjenburg (3) – P 2

*

In der Kirchengemeinde Ostenfeld im Kirchenkreis Husum-Bredstedt ist die Pfarrstelle (50 %) vakant und zum 1. August 2003 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Das aus rund 2.400 Gemeindegliedern bestehende Kirchspiel Ostenfeld liegt am südöstlichen Rand des Kirchenkreises Husum-Bredstedt; zu ihm gehören die Dörfer Ostenfeld, Winnert und Wittbek.

Ein geräumiges Pastorat steht zur Verfügung. Kindergarten und Grundschule befinden sich in Ostenfeld, weiterführende Schulen sind im nahen Ohrstedt und im 12 km entfernten Husum gut zu erreichen.

In der St. Petri-Kirche hat die Kirchengemeinde die Predigtstätte. Gegenüber der Kirche befindet sich das Pastorat, dem 1975 ein Gemeindesaal mit Nebenräumen angefügt worden ist. Neben dem Pastorat befindet sich sodann der Ev. Kindergarten.

Zusammen mit einer großen Zahl von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wünscht sich der Kirchenvorstand eine Pastorin oder einen Pastor, die/der bereit ist, gemeinschaftlich die lebendige Gemeindegarbeit, die alle Generationen umfasst, und das gottesdienstliche Leben fortzuführen und zu intensivieren. Da die Kirchengemeinde Trägerin zweier Kindergärten in Ostenfeld und

Wittbek sowie der Diakonie-Sozialstation Schwabstedt-Ostenfeld in Winnert ist, ergeben sich zahlreiche Aufgaben im Bereich der Verwaltung, der Geschäftsführung einschließlich der kaufmännischen Buchführung sowie der Personalführung. Umfassende Erfahrungen in diesen Bereichen wären äußerst wünschenswert. Geduldige Seelsorge und die Bereitschaft zu lebensnahen Predigten sind Voraussetzungen für den Pfarrdienst in unserer Kirchengemeinde. Der Kirchenvorstand ist bereit, nach Möglichkeit so mitzuarbeiten, dass der Pastorin oder dem Pastor genügend Zeit für ihren/seinen pastoralen Dienst bleibt.

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Schleswig über den Herrn Propst des Kirchenkreises Husum-Bredstedt, Schobüller Str. 36, 25813 Husum.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Dagobert Drawe, Tel. 0 48 45/9 41, und Herr Propst Dr. Helmut Edelmann, Tel. 0 48 41/89 78 40.

Die Bewerbungsfrist endet am **31. März 2003**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der **rechtzeitige Zugang** bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Ostenfeld-PA 1

*

In der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs ist die folgende Pfarrstelle vakant und mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen:

Die Pfarrstelle in der Slütergemeinde Rostock-Dierkow wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl. 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Beschluss des Oberkirchenrates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Der Kirchgemeinderat teilt Folgendes mit:

„Die Slütergemeinde liegt im Nordosten Rostocks und umfasst ein Neubaugebiet, zwei Vorstadtsiedlungen und fünf kleine Dörfer mit insgesamt ca. 1.100 Gemeindegliedern und etwa 25.000 Einwohnern.

Das Gemeindezentrum als einzige Predigtstelle ist das im Grünen gelegene Slüterhaus mit einem Kirchsaal, einer Pfarrwohnung, einer kleinen Mietwohnung und drei Funktionsräumen.

Ein engagierter Kirchgemeinderat und zwei hauptamtliche Mitarbeiter (Gemeindebüro – Katechetik/Gemeindehelferin) erwarten eine/n einsatzfreudige/n Pastorin/Pastor, die/der sich besonders dem gottesdienstlichen Leben, der Jugend- und Seniorenarbeit sowie der Mitwirkung in weiteren Gemeindekreisen widmet.

Ein kleiner Chor würde sich über eine befähigte Leitung freuen.“

Bewerbungen sind zu richten über das Nordelbische Kirchenamt – Personaldezernat –, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel, an den Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin.

Auskünfte erteilt Landessuperintendent Dr. Matthias Kleiminger, Bei der Nikolaikirche 1, 18055 Rostock, Tel. 03 81/49 04 096.

Ablauf der Bewerbungsfrist für die Pfarrstellenausschreibung ist der **31. März 2003**.

Az.: 2020-3 – P 2

Stellenausschreibungen

Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Harburg sucht zum 1. September 2003

eine Diakonin/einen Diakon oder eine Sozialpädagogin/einen Sozialpädagogen

(75 %) für die Co-Leitung des gemeindepädagogischen Werkes (Schwerpunkt: Jugendarbeit).

Zu den Aufgaben gehören:

- Koordination und Begleitung der gemeindlichen Jugendarbeit
- Vertretung der Jugendarbeit in regionalen und überregionalen Gremien

Wir erwarten:

- Teamfähigkeit

Wir bieten:

- Teams engagierter Ehren- und Hauptamtlicher
- eine verlässliche Arbeitsstruktur
- eine Vergütung nach dem KAT-NEK

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 31. März 2003 zu richten an den Propst des Kirchenkreises Harburg, Hölertwiete 5, 21073 Harburg.

Auskünfte erteilen Herr J. Meyer, Tel. 0 40/7 02 29 02, und Herr Propst Bollmann, Tel. 0 40/76 60 41 52.

Az.: 30 - KK Harburg - DA 3

*

Der Ev.-Luth. Kirchenkreisverband Hamburg sucht für das Amt für Kirchenmusik möglichst zum 01. Mai 2003

eine B-Kirchenmusikerin oder einen B-Kirchenmusiker (50 %) mit PC-Kenntnissen und Organisationstalent.

Das Amt für Kirchenmusik ist eine gesamtstädtische Einrichtung auf Förderung und Unterstützung der Kirchenmusik im Sprengel Hamburg. Es gibt den kirchenmusikalischen Veranstaltungsplan „Kirchenmusik in Hamburg“ heraus, verantwortet C-Kurse, Fortbildungen und Kirchenmusik-Sprengelkonvente und führt jede Woche in der Hauptkirche St. Petri die „Stunde der Kirchenmusik“ sowie einmal im Jahr die große „Nacht der Chöre“ durch.

Aufgaben der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers sind insbesondere

- die Erstellung und der Versand des kirchenmusikalischen Veranstaltungsplans,
- baldmöglichst die Verbindung mit einer entsprechenden Internet-Präsentation,
- die Beantwortung einer großen Zahl vor allen telefonischer Anfragen zur Kirchenmusik in Hamburg,
- die Organisation der „Stunde der Kirchenmusik“,
- die Unterstützung des Kollegiums des Amtes für Kirchenmusik und insbesondere der Kirchenmusikbeauftragten im Sprengel Hamburg in ihren gemeinsamen Vorhaben,
- die Geschäftsführung für das Amt für Kirchenmusik incl. der Erledigung der nötigen Verwaltungs- und Sekretariatsarbeiten.

Wir wünschen uns eine engagierte Person,

- die es zu ihrer Sache macht, die Fülle der kirchenmusikalischen Angebote im Sprengel Hamburg so gut wie möglich zugänglich zu machen,

- die dabei Kontaktfreudigkeit und Sorgfalt, kirchenmusikalisches Fachwissen und Öffentlichkeitsorientierung miteinander verbindet,
- die neue Ideen zur Präsentation der Kirchenmusik entwickelt, sich aber auch nicht zu schade ist für die laufenden Aufgaben,
- die die verschiedenen dafür erforderlichen Fertigkeiten, Fähigkeiten und praktischen Erfahrungen mitbringt.

Wir bieten

- ein Arbeitsfeld mit Entwicklungs- und Gestaltungsmöglichkeiten,
- die fachliche Begleitung durch das Kollegium des Amtes für Kirchenmusik,
- die Gemeinschaft mit dem Team der Geschäftsstelle des Kirchenkreisverbandes Hamburg.

Die Vergütung richtet sich nach KAT-NEK. Kirchenmitgliedschaft ist Voraussetzung.

Auskünfte erteilen Herr Stadtpastor Sebastian Borck (Tel.: 0 40 - 30 623 161) und der Vorsitzende des Kollegiums, Herr Landeskirchenmusikdirektor Dieter Frahm (Tel.: 0 40 - 4 60 38 90).

Ihre Bewerbung mit Lebenslauf, Bild und entsprechenden Unterlagen richten Sie **bitte bis zum 31. März 2003** an den Kirchenkreisverband Hamburg, Schillerstraße 7, 22767 Hamburg, z. Hd. Herrn Stadtpastor Sebastian Borck.

Az.: 30 - KKr, Verb. Hamburg - T III/T 1

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hamburg-Rissen (Nordelbische Ev.-Luth. Kirche, Kirchenkreis Blankenese) sucht wegen Wechsels des bisherigen Stelleninhabers in einen anderen Tätigkeitsbereich zum nächstmöglichen Termin

eine/n A-Kirchenmusiker/in (100 %).

In der Gemeinde mit ca. 6.300 Mitgliedern sind z.Z. 19 Mitarbeiter/innen hauptamtlich tätig, darunter 2 Pastoren.

Darüber hinaus trägt eine ungewöhnlich große Zahl ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen zur Gestaltung der vielfältigen lebendigen Gemeindegemeinschaft bei.

Zur Kirchengemeinde gehören ein Gemeindehaus, ein Kindergarten mit Sondergruppe sowie ein Eine-Welt-Laden.

In der 1936 erbauten Kirche (300 Plätze) steht eine 1996 erbaute Hey-Organ (34/III, C-C⁴, Setzer) sowie ein Positiv (4 Register mit Transponiervorrichtung), Flügel, Cembalo, Orff-Instrumentarium, Blechblasinstrumente sowie eine umfangreiche Notenbibliothek stehen ebenfalls zur Verfügung.

Das äußerst engagierte musikalische Leben in der Gemeinde Rissen spiegelt sich u.a. in folgenden leistungsfähigen Musikgruppen wider, die sowohl in Rissen als auch in Sülldorf Kirchenmusik gestalten:

- Kantorei (65 Mitglieder; Gottesdienste, Oratorien, Kantaten, a cappella-Musik aller Stilepochen)
- Streichorchester (4/4/3/4/1; Gottesdienste, sinfonische Werke, Begleitung der Chorgruppen bei oratorischen Aufführungen)
- Posaunenchor (14 Mitglieder; Gottesdienste, Bläserkonzerte, gemeindliche Veranstaltungen)

- Kinderchor (30 Mitglieder; Familiengottesdienste, Singspiele, Krippenspiele)
- Seniorenchor (35 Mitglieder; Gottesdienste, kleine Konzerte)
- Sülldorfer Chor (10 Mitglieder, Gottesdienste, kleine Konzerte).

Seit 1999 kooperieren die Kirchengemeinden Rissen und Sülldorf. So feiern beide Gemeinden sonntags ihre Gottesdienste zeitversetzt (9.30 Uhr und 11.15 Uhr). Die Gottesdienste finden in der Regel nach Agende I statt, darüber hinaus werden in unregelmäßigen Abständen Gottesdienste in besonderer Form (Familiengottesdienste, Dekadegottesdienste) gefeiert. Die kreative musikalische Ausgestaltung der Gottesdienste liegt beiden Gemeinden sehr am Herzen.

Wir wünschen uns eine/n mitreißende/n Orgelspieler/in, Chorleiter/in und Dirigenten/in, der/die gerne auf Menschen zugeht und in der Lage ist, die bestehenden Gruppen weiter zu begeistern sowie durch eigene Ideen das Gemeindeleben zu bereichern.

Hamburg-Rissen, ein Elbvorort, liegt in landschaftlich reizvoller Umgebung. Alle Schularten sowie ein S-Bahn-An-

schluss in die Innenstadt Hamburgs sind vorhanden. Bei der Wohnungssuche sind wir gern behilflich.

Die Vergütung richtet sich nach KAT/NEK.

Die Kandidatenvorstellungen sind für Juni 2003 geplant.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 19. Mai 2003 an den Kirchenvorstand der Johannes-Kirchengemeinde Hamburg-Rissen z. Hd. des Vorsitzenden, Raalandsweg 5, 22559 Hamburg, Tel. (040) 8190060.

Auskünfte erteilen gern: Pastor Klaus-Dieter Wirtz, Ole Kohdrift 2, 22559 Hamburg, Tel.: (0 40) 81 82 64.

Landeskirchenmusikdirektor Dieter Frahm, Teweesteg 10, 20249 Hamburg, Tel.: (0 40) 4 60 38 90.

Kirchenkreisbeauftragter für Kirchenmusik, Stefan Scharff, Tel.: (0 40) 86 62 50 31.

Nähere Informationen zur Gemeinde finden sich im Internet unter „www.johannesgemeinde.de“

Az.: 30 - Johannes/Hamburg-Rissen - T III/T 1

Personalnachrichten

Ernannt wurden:

- mit Wirkung vom 1. März 2003 die Pastorin z. A. Sylvia Goltz, Schwabstedt, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 2. Pfarrstelle (50 %) der Kirchengemeinde St. Jacobi Schwabstedt, Kirchenkreis Husum-Bredstedt;
- mit Wirkung vom 15. Februar 2003 der Pastor z. A. Dietmar Gördel, Wöhrden, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der Pfarrstelle (75 %) der Kirchengemeinde Wöhrden, Kirchenkreis Süderdithmarschen;
- mit Wirkung vom 1. Februar 2003 der Pastor z. A. Lars Krogowski, Preetz, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Preetz, Kirchenkreis Plön;
- mit Wirkung vom 1. Februar 2003 der Pastor z. A. Dr. Daniel Mourkojannis, Kiel-Holtenau, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Holtenau, Kirchenkreis Kiel;
- mit Wirkung vom 16. Januar 2003 die Pastorin z. A. Britta Sandler, Lütjensee, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lütjensee, Kirchenkreis Stormarn - Bezirk Ahrensburg -;
- mit Wirkung vom 1. April 2003 der Pastor Michael Szelin-ski-Döring, Neumünster, zum Pastor der 4. Pfarrstelle der Trinitatis-Kirchengemeinde Kiel, Kirchenkreis Kiel.

Bestätigt wurden:

- mit Wirkung vom 1. März 2003 die Wahl des Pastors z. A. Michael Goltz, Schwabstedt, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 1. Pfarrstelle (50 %) der Kirchengemeinde St. Jacobi Schwabstedt, Kirchenkreis Husum-Bredstedt;
- mit Wirkung vom 1. April 2003 im Rahmen ihres privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) die Wahl der Pastorin Susanne Schmidtpott, Wedel, zur Pastorin der 2. Pfarrstelle (60 %) der Kirchengemeinde Wedel, Kirchenkreis Blankenese;
- mit Wirkung vom 15. Februar 2003 die Wahl des Pastors z. A. Dr. Christoph Schroeder, Großhansdorf, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Großhansdorf-Schmalenbeck, Kirchenkreis Stormarn - Bezirk Ahrensburg -;
- mit Wirkung vom 1. März 2003 die Wahl des Pastors Eckhard Wallmann, Helgoland, zum Pastor der 1. Pfarrstelle (50 %) der Johannes-Kirchengemeinde Friedrichsgabe, Kirchenkreis Niendorf;
- mit Wirkung vom 1. März 2003 die Wahl der Pastorin Elisabeth Wallmann, Helgoland, zur Pastorin der 2. Pfarrstelle (50 %) der Johannes-Kirchengemeinde Friedrichsgabe, Kirchenkreis Niendorf.

Berufen wurden:

- mit Wirkung vom 1. März 2003 der Pastor Dr. Carsten Berg, Hamburg, auf die Dauer von 5 Jahren zum Pastor der Pfarrstelle des Kirchenkreises Blankenese für das Kindertagesstättenwerk;

mit Wirkung vom 1. Februar 2003 auf die Dauer von 5 Jahren die Pastorin z.A. Martje Brandt, Pinneberg, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der Pfarrstelle des Kirchenkreises Pinneberg für Diakonische Aufgaben;

mit Wirkung vom 1. März 2003 auf die Dauer von 5 Jahren die Pastorin Gundula Döring, Kiel, in das Amt einer theologischen Referentin und stellvertretenden Leiterin des Nordelbischen Frauenwerks;

mit Wirkung vom 1. Februar 2003 die Pastorin Maike Engelkes, Weddingstedt, auf die Dauer von fünf Jahren zur Pastorin der 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Norderdithmarschen für Krankenhauseelsorge (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. Februar 2003 die Pastorin Kirsten Fehrs, Hohenwestedt, bis zum 30. Juni 2005 zur Pastorin der 2. Pfarrstelle (100 % – inklusive eines Dienstauftrages für Personal- und Gemeindeentwicklung beim Nordelbischen Kirchenamt) des Kirchenkreises Rendsburg für Personal- und Gemeindeentwicklung;

mit Wirkung vom 1. Februar 2003 bis einschließlich 31. Januar 2004 der Pastor Ekkehard Langbein in das Amt eines theologischen Referenten im Pädagogisch-Theologischen Institut Nordelbien – Arbeitsstätte Kiel – (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. Februar 2003 die Pastorin Kirsten Möller-Barbek, Hamburg-Bramfeld, auf die Dauer von 5 Jahren zur Pastorin der Pfarrstelle (50%) des Kirchenkreises Stormarn für missionarisch-diakonische Aufgaben;

mit Wirkung vom 1. Februar 2003 bis einschließlich 31. Januar 2008 die Pastorin Anke Peemöller-Schulz auf die 12. Pfarrstelle (50 %) der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag – Religionsunterricht an der Berufsschule in Kiel-Gaarden;

mit Wirkung vom 1. Februar 2003 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Dietrich Waack zum Pastor der Pfarrstelle (50 %) des Kirchenkreises Angeln für Personal- und Gemeindeentwicklung.

Eingeführt wurden:

am 12. Januar 2003 der Pastor Kay Bronk als Pastor in das Amt des Leiters des Christian-Jensen-Kollegs der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche;

am 13. Januar 2003 der Pastor Christian Eissing als Pastor in die Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Seelsorge am Herbert-Feuchte-Stiftungsverbund;

am 20. Oktober 2002 der Pastor Jürgen-Michael Fridetzky als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Hauptkirchengemeinde St. Trinitatis Altona, Kirchenkreis Altona;

am 3. November 2002 die Pastorin Silke Nicoline Hansen als Pastorin in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Oeversee, Kirchenkreis Flensburg;

am 15. Dezember 2002 der Pastor Uwe Heinrich als Pastor in die 2. Pfarrstelle des Nordelbischen Jugendwerks;

am 26. Januar 2003 die Pastorin Magdalene Hellstern-Hummel als Pastorin in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Einfeld, Kirchenkreis Neumünster;

am 26. Januar 2003 der Pastor Friedrich Kleine als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schiffbek-Öjendorf, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Reinbek-Billetal –;

am 12. November 2002 die Pastorin Bettina Kolwe-Schweida als Pastorin in die 13. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Hamburg für Krankenhauseelsorge;

am 19. Januar 2003 der Pastor Lars Krogowski als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Preetz, Kirchenkreis Plön;

am 12. Januar 2003 der Pastor Thomas Meyer als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Quickborn-Hasloh, Kirchenkreis Niendorf;

am 15. Dezember 2002 der Pastor Jörn Möller als Pastor in das Amt des Nordelbischen Jugendpastors;

am 12. Januar 2003 die Pastorin Annette Müller als Pastorin in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lokstedt, Kirchenkreis Niendorf;

am 12. Januar 2003 der Pastor Bernd Müller als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lokstedt, Kirchenkreis Niendorf;

am 5. Januar 2003 die Pastorin Barbara Neubert als Pastorin in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schwarzenbek, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg;

am 10. Dezember 2002 der Pastor Hans-Uwe Rehse als Pastor in das Amt eines Leitenden Direktors der Vorwerker Diakonie;

am 12. Dezember 2002 der Pastor Karlheinz Ruppert als Pastor in die 21. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Hamburg für Krankenhauseelsorge;

am 22. Dezember 2002 der Pastor Karlheinz Ruppert als Pastor in die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Meienedorf, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt –;

am 12. Januar 2003 die Pastorin Susanne Schmidtpott als Pastorin in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wedel, Kirchenkreis Blankenese;

am 22. Dezember 2002 der Pastor Timo von Somogyi-Erdödy als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bad Bramstedt, Kirchenkreis Neumünster;

am 16. September 2002 der Pastor Martin Zamel als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Joldelund, Kirchenkreis Husum-Bredstedt.

Beauftragt wurden:

mit Wirkung vom 1. Februar 2003 die Pastorin im Probedienst Almuth Bretschneider unter Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung (50%) in der Erlöserkirchengemeinde Uetersen, Kirchenkreis Pinneberg;

mit Wirkung vom 15. Mai 2003 die Pastorin z. A. Nicole Thiel unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Stockelsdorf, Kirchenkreis Eutin.

Beurlaubt wurden:

mit Wirkung vom 18. Juli 2003 bis einschließlich 31. Juli 2004 die Pastorin Elisabeth Hartmann-Runge gem. § 93 Pfarrergesetz der VELKD;

mit Wirkung vom 1. Februar 2003 bis einschließlich 31. Januar 2006 die Pastorin Andrea Klopfer, Kiel, gem. § 92 Pfarrergesetz der VELKD.

Entlassen wurde:

mit Wirkung vom 1. Februar 2003 der Pastor Jan Wingert, Hamburg, auf seinen Antrag nach den Bestimmungen der §§ 112 und 113 Abs. 1 des Pfarrergesetzes der VELKD aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

In den Wartestand versetzt wurden:

mit Wirkung vom 1. März 2003 der Pfarrvikar Rolf Ellerbrock;

mit Wirkung vom 1. Februar 2003 die Pastorin Gisela Arp-Kaschel.

In den Ruhestand versetzt wurden:

mit Wirkung vom 1. Februar 2003 der Pastor Klaus Bosse;

mit Wirkung vom 1. April 2003 die Pastorin Lenore Klei-
nert-Holfelder in Hamburg;

mit Wirkung vom 1. Mai 2003 der Pastor Peter Langenstein
in Böel;

mit Wirkung vom 1. Mai 2003 der Pastor Hans-Ferdinand
Schäfer in Hamburg-Eidelstedt.

Verstorben im Amt:



Pastor

Hans-Norbert Hubrich

geboren am 5. April 1946
in Berlin

gestorben am 26. November 2002
in Kiel

Der Verstorbene wurde am 27. April 1975 in Horrem
ordiniert.

Nach seiner Übernahme in den Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum 1. März 1978 war er Pastor der Kirchengemeinde Kuddewörde. Vom 1. September 1983 bis 30. November 1993 war er Evangelischer Pfarrer bei der Marinefliegerdivision Kropp-Jagel. Danach war er Pastor der Kirchengemeinde Selent. Vom 1. Dezember 1995 bis zu seinem Sterbetag war er Pastor im Krankenhaus Hamburg-Ochsenszoll.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Hubrich.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor

Hans-Albert Preuß

geboren am 13. Juni 1943 in Schlawe/Pommern
gestorben am 28. November 2002 in Lübeck

Der Verstorbene wurde am 9. Juni 1974 in Berlin
ordiniert.

Nach seiner Übernahme in den Dienst der Ev.-Luth. Kirche Lübeck zum 1. Dezember 1976 war er Pastor der Friedrich-von-Bodelschwingh-Kirchengemeinde in Lübeck. Vom 1. September 1994 bis zum 15. Januar 2000 war er Pastor der Kirchengemeinde St. Gertrud in Lübeck. Danach war er bis zu seinem Sterbetag Pastor der Kreuzkirchengemeinde in Lübeck.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Preuß.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.
Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim
Nordelbischen Kirchenamt.
Bezugspreis 16 € jährlich zuzüglich 3 € Zustellgebühr. –
Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt
Postfach 3449 – 24033 Kiel

Postvertriebsstück – C 4193 B
Deutsche Post AG – Entgelt bezahlt